Pol. civ.
86
m

Pol. c. 86 m

Langsdorff

m

Beantwortung der Frage:

Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modifizirt werden, um zu bewirken, daß die Vorteile derselben erhalten — die aus ihrer Verwaltung und den bei ihnen eingeschlichenen Misbräuchen entspringende Nachteile aber möglichst vermindert werden?

Eine
von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen am 15ten Juli 1815 gekrönt gewordene Preisschrift;

von

Johann Wilhelm Langsdorff,

Großherzoglich Hessischem GeheimenRath und Hofkammer-Director zu Giesen, der Grosherzogl. Baadischen Physicalisch-Oeconomischen Gesellschaft zu Heidelberg Mitgliede.

Salus publica suprema lex esto!

Gießen, 1817
bey Georg Friedrich Heyer.

15 E

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Die gehalt-reiche Preisschrift über das Zunftwesen, welche der gelehrte Herr Doctor Rau zu Erlangen bearbeitet hat, und von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönt worden ist, hat dadurch, daß sie dem öffentlichen Druck übergeben worden ist, mehr Publicität erhalten, und ist eben dadurch allgemein bekant und nützlicher geworden. Diese Erscheinung hat mich aufgemuntert, auch der meinigen über den nämlichen Gegenstand gleiche Vorteile durch den gegenwärtigen besondern Abdruck zu verschaffen. Sie wurde vor einigen Jahren durch die Veranstaltung der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen in dem bekannten Hanöverischen Magazin abgedruckt; da aber dieses vortrefliche Werk nicht in

jeder-

jedermanns Händen ist, und niemand leicht sich dasselbe um einer einzeln Abhandlung willen anschaft, gleichwohlen mehrere meiner Freunde und Bekannten den Wunsch mehrmals äuserten, die nachstehende kleine Abhandlung zu lesen und zu benutzen, so war mir die Erscheinung der Rauischen Preisschrift in einen öffentlichen Verlag ein erwünschter Vorgänger dazu. Ich muß hierbei nur noch bemerken, daß ich den ersten Abdruck genau nochmals durchgegangen, und nicht allein manches darin hin und wieder berichtiget, sondern auch mehrere nützliche Zusätze gemacht habe, wodurch denn dieser zweite Abdruck etwas vollständiger geworden ist.

Giessen im Jänner 1817.

Der Verfasser.

Einlei-

Einleitung.

Mit Schauder wird sich jeder deutsche Patriot an die noch nicht lange geendigte Epoche erinnern, in welcher sein Vatterland unter dem drückenden Joch jenes bekannten französischen Despoten seufzete, der, wie ein reisender alles mit sich fortwälzender Strom, Staatsverfassungen nach Willkühr vernichtete und umänderte, in vielen Provinzen Landes-Collegia in Büreaux umschaffte — denn das kleine muste dem Urbild ähnlich werden — sogar die ausdrucksvolle deutsche Sprache an deren Stelle die fade französische tretten sollte, zu vertilgen trachtete ꝛc. Die Reihe kam auch in denen Provinzen, die Er unterjocht hatte, und mit seinem eisernen Scepter electrisirte, an die Zunftverfassung, einen Gegenstand von groser Wichtigkeit, der sich fast durch ganz Europa verbreitet hat. Was Könige und Fürsten aus Klugheit nicht gewagt hatten, war für den berüchtigten Weltdespoten die Sache eines Augenblicks, er

und

und seine Consorten vernichteten in kurzer Zeit die Zunftverfassung in mehreren beträchtlichen Provinzen Deutschlands; diese Art den Gordischen Knoten zu lösen, war, bei der Gewalt die Er in Handen hatte, leichter, als kaltblütige Ueberlegung — die in dem Character des flüchtigen Franzosen nicht liegt — vorangehen zu lassen. Nach geschehener Thatsache fehlte es an gezwungenen und gedungenen Deutschen nicht, welche durch Darstellung der Mißbräuche der Zünfte die rasche Handlung zu beschönigen und zu vertheidigen suchten; sie sagten wohl viel wahres, das nicht in Abrede gestellt werden konnte, übergiengen aber wohlbedächtlich die gute Seite, welche jede Zunftverfassung hat. Richter in Justitz-Collegien lernen eben so gewöhnlich nur die schlechte Seite derselben kennen, weil über das Gute, was Zünfte ohnläugbar haben, nie bei ihnen geklagt wird. Was Wunder also, wenn auch sie allmählig gegen die Zünfte eingenommen werden — und sobald es auf die Frage über Abschaffung oder Beibehaltung derselben ankomt, ein einseitiges Urtel fällen, weil sie das Gute derselben nicht

nicht kennen. Die völlige Aufhebung der Zünfte in einigen dem französischen Joch gänzlich unterworfen gewesenen deutschen Staaten hatte bei den übrigen, die nicht so blindlings nachahmen wollten, Veranlassung zu der Frage:

ob die Zünffte beizubehalten, oder abzuschaffen seien?

gegeben, deren Beantwortung für und dagegen viele öffentliche Schriften zur Folge gehabt hat. Ich, meines Orts, halte mich aus Gründen welche zum Theil in der folgenden Abhandlung aufzufinden sind, zu derjenigen Partei, welche die unter gehörigen Modificationen fortbestehende Zunftverfassung in Schutz nehmen. Es war mir dahero eine angenehme Erscheinung, in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen Nr. 200. des Jahrgangs 1814 folgende von der Königl. Grosbrittanischen Societät der Wissenschaften zu Göttingen aufgegebenen Preisfrage:

Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden, um zu bewirken, daß die Vorteile derselben

ben

ben erhalten — die aus ihrer Veraltung und den bei ihnen eingeschlichenen Mißbräuchen entspringende Nachtheile aber möglichst vermindert werden?

zu lesen, weil mir schon in dieser Frage die Stimmung für die Beibehaltung der Zünfte zu liegen scheint.

Da ich nun schon über eilf Jahre in einem angesehenen Landes-Collegio das ständige Referat in Zunftsachen und bei so vielen hundert verschiedenen Zünften Gelegenheit genug gehabt habe, ihre gute und schlechte Seite kennen zu lernen und zu prüfen, so hoffe ich wenigstens etwas nicht ganz unnützes zu liefern, wenn ich mein Scherflein zur Beantwortung iener Frage beitrage — Also nun zur Sache! Giessen im Februar 1815.

der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Betrachtungen
über
den Zweck und die Vorteile einer wohlgeordneten Zunft-Verfassung.

§. 1.

Es haben sich, wie ich nicht selten in gedruckten und schriftlichen Aufsätzen wahrgenommen habe, manche an denen Ausdrücken: Zunftverfassung, Zunftzwang, Zunftgeist, Zunftbriefe, Zunft gestoßen, und nicht die gehörige Begriffe damit verbunden. Diese müssen vor allen Dingen fest bestimt — und zwar so bestimt werden, wie sie in der Natur der Sache liegen und wofür sie in der Praxis wirklich genommen werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, aus unrichtigen Begriffen unrichtige Folgerungen zu machen.

§. 2.

Ich verstehe unter dem Ausdruck: Zunftverfassung, die gesellschaftliche Verbindung mehrerer Handwerks-Mitglieder, welchen

welchen der Regent, oder die Obrigkeit in Rücksicht der Ausübung ihres Handwerks gewisse Gesetze zur Beobachtung vorgeschrieben — und daneben einige dem Publicum unnachtheilige Vorrechte bewilligt hat. Der Zunftzwang ist eine durch die Zunftverfassung beschränkte natürliche Freiheit entweder der einzelen Mitglieder der Zunft, oder auch eines andern auser ihrer Gesellschaft (Korporation). Eine solche Beschränkung kann auf das allgemeine Wohl gute oder nachteilige Folgen haben; im ersten Fall ist der Zunftzwang heilsam und nützlich, im andern Fall schädlich. Folglich ist der Satz, den einige ohne weitere Umsicht behauptet haben: daß der Zunftzwang auf alle Glieder des Staats nachteilig wirke, in seiner Allgemeinheit genommen theoretisch unrichtig, und practisch nur dann wahr, wenn die nachteilige Folgen erst erwiesen sind. Wie viele Landesherrliche Gesetze gibt es nicht, deren Befolgung mit einem Zwang verbunden sind? wer wird aber deswegen behaupten, daß sie auf das allgemeine Wohl, weil für einige Glieder des Staats Beschränkungen darin liegen, nachteilig wirken? Sind denn die Zunftgesetze etwas anders, als obrigkeitliche Gesetze? Der Inbegriff dieser Gesetze und Verordnungen, ist das, was unter Zunftbrief verstanden wird; es ist ein Gesetzbuch für die Zunft, keineswegs

wegs aber mit Leihbriefen in eine Kathegorie zu setzen, noch weniger als ein Contract anzusehen. Der Ausdruck: Zunftgeist bedeutet das beständige Streben derer Zunftglieder, die Obrigkeit von jeder Einwirkung auf ihre Zunftverfassung zurück zu drängen, und sich selbst nach Willkühr Verordnungen zu machen, um ihren Eigennutz zu befördern. Diesen Zunftgeist, welcher schlechterdings und zu aller Zeit verwerflich ist, haben viele aus aufgefasten unrichtigen Begriffen mit Zunftzwang verwechselt. Zunft zeigt also den Inbegriff aller Mitglieder der Korporation eines Handwerks an.

§. 3.

Zur Beantwortung der aufgegebenen Frage kann es wohl gleichgültig sein, das Alter und den anfänglichen Zweck der Zünfte zu wissen. Mag es immerhin sein, wie einige vorgeben, daß in uralten Zeiten die gemeinschaftliche Gefahr den Arbeiter auf dem Lande zwang, sich in die Stadt zu flüchten, und dort aus Bedürfniß, um sich gegen einen stärkern Feind zu sichern, Verbindungen eingieng, welche den Grund zu den Zunft-Verbindungen legten, die sich nachher durch die Nachsicht der Obrigkeit fort erhalten haben, so ist doch gewiß, daß in denen folgenden Zeiten, wo sich die Staatsverfassungen änderten, jener Zweck

der

der Selbst=Erhaltung nicht mehr Zweck der Zünfte sein konnte. Wenigstens findet man in Lehmanns Speirischer Chronik L. IV. Cap. 14. einen Beweis vom Gegentheil; es heist nämlich darin:

„In Kaiser Sigismundi Reformation „Lib. II. Cap. 5. wird angedeutet, zu „was Ende von Anfang die Obrigkei= „ten ihre Bürgerschaft und Handwerker „in Zünfte abgetheilet; nämlich daß kei= „ner mehr Gewerb und Handwerk trei= „ben soll, als ihnen gebührt, auch kei= „ner dem andern in seiner Handthierung „Eingriffe thun soll, damit jedermann „für sich und die Seinen die Nothdurft „erwerben, und sich ehrlich ernähren „möge."

das ist also ein ganz anderer — als der an=gegebene anfängliche — gewiß sehr edler Zweck, ein Zweck, der noch fortbestehet — der dem unmäsigen Trieb zur Habsucht Schranken setzt — ein gewisses suum cuique.

§. 4.

Noch Niemand hat die Zeit der Entste=hung dieser Gülden bestimmt erwiesen; so viel indessen aus der Geschichte wahrscheinlich ge=macht werden kann, ist dieser Anfang in die Mitte des zwölften Jahrhunderts zu setzen — sie existiren also schon über 600 Jahre. Schon

diese

diese lange Dauer muß uns die Präsumtion für sie abnötigen, daß die Zunftverfassung nicht ganz verwerflich sein und viel gutes an sich haben müsse, ansonsten die Fortdauer ihrer Existenz unter so mancherlei Regierungen und Zeitumständen ohnmöglich so lange hätte statt haben können, und wenn die Zünfte an manchen Orten und in manchen Reichen so gar schon einmal aufgehoben — und nachher doch wieder eingeführt worden sind, so muß sich vollends einem jeden auch hieraus ein günstiges Urteil über die Zunftverfassung aufdringen. Beispiele von diesem Niederreisen und Wiederaufbauen findet man hin und wieder in der Geschichte. So wurden zu Goßlar mehrmalen die Zünfte vernichtet und wieder aufgerichtet. — Im Herzogthum Holstein wurden unter der Regierung Joh. Adolphs alle Zünfte aufgehoben, und von seinem Nachfolger wieder hergestellt — die erst im vorigen Jahrhundert in Frankreich vorgegangene Kassation der Zünfte und deren nicht so lange hernach wieder erfolgte Aufrichtung ist in zu frischem Andenken, als daß sie nicht noch vielen bekannt sein sollte. Eine solche Wiederherstellung von einmal vernichteten Korporationen wird man in der Geschichte nicht leicht finden.

§. 5.

§. 5.

Zu denen hervorstechenden Vorteilen, welche eine gehörig geordnete Zunftverfassung gewährt, rechne ich

a) den zweckmäsigen Unterricht für die Lehrlinge.

Sämmtliche Zünffte zusammengenommen bilden, jede in ihrer Art, gleichsam eine Gewerbs = Schule, ohne weitere Kosten des Staats. Der Lehrling wird in solche gewöhnlich nach zurückgelegtem 14ten höchstens 15ten Jahr in dieselbe aufgenommen, gerad in dem Alter, wo sich seine geistige und körperliche Kräfte mit grösserem Nachdruck zu entwickeln anfangen, er muß beide nunmehro anstrengen lernen, und wird von den wilden Ausschweifungen der Jugend gerade in dem wichtigsten Zeitpunkt seines Lebens, wo die angebohrnen Leidenschaften am aufwallendsten sind, zurückgehalten, indem er Gehorsam lernen, Ermahnungen Gehör geben, und dem Müssiggang abzusagen lernen muß — er wird also in dieser Schule, die durch die policeiliche Aufsicht der Obrigkeit einen grösseren Grad von Vollkommenheit erreichen kann, zu einem dereinstigen guten und fleisigen Staatsbürger vorbereitet.

§. 6.

Es ist mir noch kein einziges Beispiel bekannt, daß einem Lehrling die Aufnahme von einem Meister wäre verweigert worden, und gesetzt, ein solcher Fall trüge sich zu, so kann und muß die Zunfft gezwungen werden, einen Meister aus ihrer Korporation entweder durch Uebereinkunft oder durchs Loos zu wählen, welcher gegen billige Remuneration den Unterricht und Erziehung des Lehrlings übernimmt. *) Dieses würde zwar nach §. 2. ein Zunfftzwang sein, aber gewiß ein solcher, der dem Publicum nutzt und wohlthätige Folgen gewährt.

§. 7.

Ob dieser wohlthätige Zweck so vollkommen würde erreicht werden, wann keine Zunfftverfassung existirte, ist sehr zu bezweifen. Wann ieder Handwerksmann für sich Verbindung mit andern treiben kann, so hat zwar ieder Vatter und ieder Vormund eben sowohl seine Wahl, den Jüngling in die Lehre zu geben, welchem Meister er will — ob aber dann ein ieder von solchen einzelen Meistern in seinem isolirten Zustand könne gezwungen wer-

*) Fast der nämliche Fall im bürgerlichen Leben, wo einer die Vormundschaft übernehmen muß.

werden, vor andern den Lehrling aufzunehmen, ist eine Frage, die ich verneinen mögte, und in diesem Fall könnte sichs leicht fügen, daß der Jüngling keinen Meister bekäme. Jener Zwang (§. 6.) gründet sich auf die gesellschaftliche Verbindung der ganzen Zunfft, und es geschiehet also dem, der das onus übernehmen muß, kein Unrecht, das sich bei denen Patent-Meistern ganz anders verhält. Ueberdem tritt der Lehrling, welcher zunfftmäsig aufgenommen wird, sogleich in eine Verbindung mit der ganzen Zunfft und stehet rücksichtlich dieses Verbands mit unter ihrem Gehorsam, Schutz und Aufsicht — Vorteile, die bei dem isolirten Patentmeister alle wegfallen.

§. 8.

Ein zweiter Vorteil der Zunfftverfassung ist:

b) die vollkommene Sicherheit der Nahrung aller Gewerbstreibenden.

Diese liegt schon in dem Zweck (§. 3.). Die Obrigkeit sorgt dafür und verordnet, daß nur dieienige Glieder, welche in der Korporation aufgenommen sind, *) und keine andere

*) Hierdurch werden nicht allein die Unzünfftigen im Land, sondern auch die fremde zünfftige auserhalb Landes ausgeschlossen.

andere auser ihr das Gewerb treiben. Es ist zwar dieses ein privilegium exclusivum, aber ein solches, dessen wohlthätige Wirkung sich auf alle Glieder des Staats verbreitet. Die Erwerbung der Nahrung wird dadurch dem Handwerksmann gesichert, er mit seiner Familie dem Staat als nützliche Glieder erhalten, die ihre Beiträge zu den Staatslasten zu leisten in Stand gesezt werden. Die übrige Staatsbürger haben hiervon den Nachteil nicht zu befürchten, den sonst die Monopole zur Folge haben, wenn nur die oberste Policeibehörde, wie es ihre Pflicht ist, dafür sorgt, daß keine geschlossene Zahl von Meistern statuirt, und die Districtsmonopole, wovon ich unten (§. 24.) mehr sagen werde, aufgehoben werden. Es wird alsdann an Concurrenz nicht fehlen, und sämtlichen Unterthanen Wahl genug bleiben, die Befriedigung ihrer Bedürfnisse um billige Preise zu erhalten, ia sie werden noch den Vorteil haben, ihre Waare von geprüften Meistern — also in besserer Qualität zu erhalten, als sie von unzünfftigen und Patentmeistern erwarten dörfen.

Denn wohin würde es wohl führen, wann iedem ohne Unterschied ein Patent oder Concession, dieses oder ienes Handwerk zu betreiben, erteilt würde? freilich würde wohl die Concurrenz für das Publicum vermehrt

werden, und dieses einige Zeit die Waare wohlfeiler — aber gewiß auch schlechter erhalten, und am Ende würde der geschickte fleisige Handwerksmann mit den unzünfftigen zu Grunde gehen, und der Staat mit nichtswürdigen Arbeitern, ia, weil einer dem andern Verdienst und Brod wegnimmt, mit Bettlern überhäuft werden.

§. 9.

Zur Erhaltung des Wohlstandes der Handwerker und Sicherheit ihrer Nahrung gehört aber noch weiter, daß auch kein zünfftiger Handwerker dem — einer andern Zunfft in sein Gewerb greife. Der Schlosser darf keine Schneiderarbeit — der Maurer keine Zimmerarbeit und umgekehrt verfertigen, kurz: der Schuster muß bei seinem Leist bleiben. Würde, wie ich zu meinem grosen Erstaunen von manchen sonst einsichtigen Männern die Behauptung hörte, daß iedem Handwerksmann erlaubt sein müsse, auch Arbeiten zu verrichten, die zu andern Handwerken gehören, einem Handwerker erlaubt werden, auser seiner erlernten Profession noch andere zu betreiben, so würden Unordnung, Verfall der Handwerker und Armuth der Professionisten die unmittelbaren Folgen seyn. Mancher würde bei einer solcheu zügellosen Gewerbsfreiheit schon als Lehriung von einem Handwerk zum andern übergehen

in

in der Absicht, wenigstens sich von mehreren Gewerben eine oberflächliche Kenntniß zu erwerben, dann sich in einem derselben zum Meister creiren lassen und nun verschiedene Gesellen, welche Kenntniß von denen übrigen Handwerken haben, halten, sofort mehrere verschiedene Handwerke zum Nachteil der übrigen Mitmeister treiben. Nicht genug — er soll nun einen Jungen in die Lehre nehmen — wie ist er, der das Handwerk selbst nur oberflächlich erlernt hat, im Stand, demselben den gehörigen und gründlichen Unterricht zu erteilen? und was wird anders am Ende aus dem Lehrling, als ein Pfuscher. Soll endlich dieser Handwerks-Polyhistor einen Gesellen, der Meister werden will, examiniren, was ist dann zu erwarten? lauter unselige Folgen für das Publicum! Es ist also eine weise Verordnung, die doch heut zu Tage fast überall bestehet, daß ieder Handwerksmann seine erlernte Profession und auser dieser keine andere treiben darf. Hierdurch wird die Arbeit unter den Gewerben auf eine gleichere Weise verteilt, so daß ieder, der nur redlich arbeiten will, sein Brod verdienen kann, ohne von andern aus Habsucht beeinträchtiget zu werden, und da ieder desto mehr Fleis auf seine Profession verwenden, folglich bessere Waare liefern kann, so gewinnt dadurch indirecte auch das ganze Publicum. Wen diese theo-

retische Betrachtung nicht völlig überzeuget, der werfe einen Blick auf die Professionisten in Engelland, das man gewöhnlich — und mit Recht — als ein Muster der Gewerbsfreiheit aufstellt. Dort sind die Grenzlinien für die Arbeiter noch enger gezogen, und eben dadurch erreichen ihre Manufacturen eine grösere Vollkommenheit; so wird z. B. um eine Scheere zu machen, ein Schmidt, ein Schleifer und ein Polirer erfordert, wo der eine von des andern Kunst wenig oder nichts verstehet; eben dadurch lernt aber auch jeder die kürzeste und vorteilhafteste Handgriffe und bringt es auf einen hohen Grad der Vollkommenheit, und dem Arbeiter fehlt es nicht an Absatz seiner Waare, weil sie besser ist, dahero mehr gesucht wird.

§. 10.

Zur Sicherheit der Nahrung der Gewerbtreibenden (§. 8. lit. b) gehört auch eine weise Beschränkung der Anzahl von Gesellen. So sehr das Publicum würde gefährdet werden, wenn man diesen Satz allgemein für alle Handwerker wollte geltend machen, eben so viel Nachteil würde aufs allgemeine Wohl wirken, wenn diese Beschränkung gar nicht statt finden sollte. Ich habe den Machtspruch: man solle denen Professionisten Freiheit lassen, und ihnen erlauben, so viele Gesellen zu halten, als sie

wollen,

wollen, mehrmals von Männern gehört, denen ich mehr Nachdenken und Umsicht sonst zutrauen muste, die aber hier aus blinder Abneigung gegen die Zunftverfassung schiene hintangesetzt worden zu sein. Beide Extreme sind verwerflich und die Warheit liegt in der Mitte. Jede einzele Zunft hat ihre eigene Verhältnisse, die den Verhältnissen einer andern Zunft nicht gleich sind, und diese Eigenheiten müssen bestimmen, wie es mit Beschränkung der Anzahl von Gesellen zu halten seye. Wollte man ein allgemeines Princip deshalb fordern, so würde ich sagen: man erlaube dem Handwerker so viele Gesellen zu halten, als er will, da, wo es seine Profession und das allgemeine Wohl erfordert, oder auf dieses wenigstens keinen nachteiligen Einfluß hat — hingegen beschränke man die Anzahl der Gesellen in allen denen Fällen, wo das Uebermaas derselben auf ein Monopol hinauslauft oder in ein solches ausarten kann, also denen übrigen Staatsbürgern Schaden drohet. Beispiele werden diesen Satz deutlicher machen. Denen Maurern und Zimmerleuten kann keine gewisse Anzahl von Gesellen vestgesetzt werden, sie müssen volle Freiheit haben, so viele Gesellen zu halten, als sie wollen; würden sie hierin beschränkt, so würden die nachteiligsten Folgen für das Publicum das Resultat davon seyn, denn der Bauherr, dem es

daran gelegen ist, daß die Arbeit an denen Gebäuden und das Mauerwerk in der möglichst kürzesten Zeit vollendet werde, würde durch die langsamere Fortschritte mit wenigern Gesellen, offenbar benachteiliget und in Schaden gesetzt werden, und bei dem Mangel an genugsamen arbeitenden Händen dieser Handwerker würde das ganze Publicum oft aufgehalten, zurückgesetzt und gekränkt werden. Dieser Fall kann aber bei der Profession des Schneiders, des Schusters, des Tischlers nicht eintretten; derer einzelen Personen, für welche diese arbeiten sind viele, und für ieden ist der Gegenstand der Bearbeitung nur einer, der kurze Zeit erfordert, und auch zu allen Jahrszeiten verfertiget werden kann. Kann der Meister, weil er für zu viele Arbeit übernommen hat, nicht fördern, so leidet niemand darunter, weil Caius, der ein Paar Schuhe braucht — Titius der ein Kleid gemacht haben will, sogleich andere Schuster und Schneider findet, die ihm die nämliche Arbeit verfertigen — ganz anders, wie bei dem Maurer und Zimmermann, die einen einzigen, gröseren Zeitaufwand erfordernden, Gegenstand, übernommen haben, der durch nichts, als eine grose Anzahl von Menschenhänden, die zu gleicher Zeit Hand anlegen, zu seinem Ende befördert werden kann.

§. 11.

§. 11.

Es kann also denen übrigen Staatsgliedern nicht anders, als ersprieslich seyn, wenn denen ersteren Handwerkern volle Freiheit gelassen wird, so viele Gesellen zu halten, als sie für gut finden, dahingegen eine gleiche Freiheit, die dem Schuster, dem Sattler, dem Schneider, dem Tischler belassen würde, die nachteiligste Wirkung hervorbringen kann. Man nehme einen wohlhabenden Handwerksmann aus dieser Klasse von Gewerben, z. B. einen Schuster an, der den Verlag hat, sein erforderliches Leder aus der ersten Hand — folglich wohlfeiler — zu kaufen, und der Raum genug in seinem Hause hat, 20 — 30 Gesellen zu setzen rc. Würde dieser dadurch nicht eine Art von Fabrique errichten, und sein Handwerk indirecte in ein Monopol ausarten? und werden hierdurch nicht zwanzig und mehrere andere Schuster, wann sie auch vollkommene Meister ihrer Kunst sind, zu Grund gerichtet, die dem Staat, dem sie die schuldige Abgaben zu entrichten auser Stand gesetzt werden, zur Last fallen und an den Bettelstab gebracht werden? Wäre es nicht unklug und ungerecht, und selbst gegen das Interesse des Staats, der doch auch Rücksicht auf die Bevölkerung nehmen muß, die aber ohne viele Hände zu beschäftigen und ihnen Nahrung zu verschaffen, nicht wachsen kann, gehan-

gehandelt, diesem Unfug — dieser zügellosen Gewerbsfreiheit — durch welche nur einer glücklich und zwanzig andere mit ihren Familien unglücklich werden, nicht steuern zu wollen?

Wie kann aber solches besser geschehen, als durch eine weise Verordnung, nach welcher der Reiche nicht mehr Gesellen, als der Arme halten darf? Durch eine solche Verordnung, welche ein höchstwohlthätiger Zunfftzwang ist (§. 2.) durch welchen zugleich das ganze Publicum mehr gewinnt, als verliert, indem die Concurrenz vermehrt wird, wird die Gewerbs-Arbeit gleichförmiger verteilt, und dem Staat eine Menge guter Bürger erhalten, die sonst zu Grunde gehen müßten.

Zur Bestättigung des Nachteils, den eine übermäsige Gesellenzahl bei manchen Handwerkern bewirken kann, führe ich nur noch das auszugsweise hier an, was der berühmte Schriftsteller Weis p. 191. seiner gekrönten Preisschrift sagt:

„Selbst Engelland fühlt, daß eine „übertriebene Jungen- und Gesellen„zahl seinen Gewerben schädlich ist rc. „In Birmingham haben die Fabri„quen durch die überhäufte Gesellen-

„menge

„menge schon 1774 Schaden gelitten ꝛc.
„Wen so auffallende Beispiele nicht
„überzeugen, daß auch bei der Gesel=
„lenzahl ein Maximum — so wie ein
„Minimum statt findet, der müste in
„einer ganz physiocratischen Verfas=
„sung, oder nach der wirklichen Lage
„unserer Welt ꝛc.

§. 12.

Auser denen vier im vorigen §. genann=ten Gewerben, mögte es wohl noch einige, aber gewiß wenige geben, bei welchen eine willkührliche Anzahl von Gesellen einen so bedeutenden nachteiligen Einfluß auf das Wohl des Staats und seiner Mitglieder ha=ben könnte; und in Rücksicht derselben würde ich rathen, von der Anzahl, welche von der obersten Staatsbehörde für solche einmal festgesetzt worden ist, nie und unter keinerlei Vorwand zu dispensiren, sondern höchstens nur noch zu gestatten, daß es demienigen Handwerker, welcher mehr Gesellen, als das Gesetz verordnet hat, zu halten wünscht, erlaubt seye, etwa noch einige der ärmeren Meister aus derselben Zunfft zu gebrauchen. Hierbei werden die im vorigen Satz ange=führten Bedenklichkeiten gröstentheils weg=fallen. Aber auch diese so unschuldig schei=nende Dispensation hat mehrere Seiten. Wie viele Gesellen zu halten für iedes der

gedachten Handwerke zu bestimmen seyen, das hängt zu sehr von Localverhältnissen, von Population ꝛc. ab, als daß besondere Vorschriften darüber in Vorschlag gebracht werden könnten; die obere Policeibehörde muß dieses mit Klugheit und Umsicht prüfen und entscheiden. Ich kann nur allgemeine Principien aufstellen, nur Grundlinien ziehen, in das Detail einer ieden Zunfft einzugehen, überschreitet die Grenze der gegenwärtigen Abhandlung.

§. 13.

Zu denen ohnstreitigen Vorzügen einer wohlgeordneten Zunfftverfassung gehört

c) die wohlthätige Veranstaltung zur Versorgung der Witwen.

Fast überall, wo Zünffte existiren, ist es eingeführt — auch in den meisten Zunfftbriefen, die mir zu Gesicht gekommen sind, verordnet, daß wann ein Meister der Zunfft mit Tod abgeht, die hinterlassene Witwe das Recht hat, aus einer Werkstatt nach ihrem Gefallen einen Gesellen zu wählen, durch den sie das Handwerk ihres verstorbenen Gatten fortbetreiben lässet. Dieses Recht kann dieselbe an manchen Orten zwei= auch dreimal ausüben, wenn sie noch keinen Gesellen unterdessen selbst hat erlangen können. Kein Meister und kein Geselle darf sich dagegen

gegen sperren, doch muß die Witwe vorzüglich aus solchen Werkstätten fordern, wo mehrere Gesellen zugleich bei einem Meister arbeiten. Die Zunfftverfassung erscheinet hier als ein Witwen-Institut, das weder dem Publicum noch einzelnen Gliedern desselben lästig wird. Nur der einzige Meister, welcher den Gesellen auf kurze Zeit hergeben muß, erleidet den Verlust des Verdienstes seines Gesellen auf wenige Tage, er selbst aber hat auch das Reciprocum für seine dereinstige Witwe zu hoffen, wenn dieser Fall bei ihm eintritt. Daß er itzo den einen Gesellen abgeben muß, ist zwar Zunfftzwang, aber ein wohlthätiger fürs Ganze, da die Witwe mit ihren Waisen versorgt ist, und diesen eine Erziehung zu Theil wird, ohne welche manche Witwe bettelarm und die Kinder dem Staat zur Last gefallen seyn würden. Wer vermag einen solchen Zunfftzwang für verwerflich zu halten, weil es ein aus der Zunfftverfassung entsprungener Zwang ist? Würde sich wohl ein solches wohlthätige Institut mit eben der Leichtigkeit haben bilden lassen, wenn ieder Handwerker auf seine eigene Faust — Kraft des ihm verliehenen Patents oder Concessionsurkunde — hätte arbeiten können? das ist sehr zu bezweiflen — nur in der gesellschaftlichen Verbindung einer Korporation lag die Möglichkeit einer solchen wohlthätigen und dauerhaften Anstalt.

§. 14.

§. 14.

Eine nicht minder mit guten Folgen fürs allgemeine Beste begleitete — aus der Zunfftverfassung entspringende Verordnung ist

d) das Gesetz für die Gesellen, zu wandern, und die damit in Verbindung stehende Handwerks-Herbergen;

Abermals ein Zunfftzwang, der aber, zweckmäsig ausgeführt, die herrlichsten Folgen, sowohl für das wandernde Subiect, als für das Publicum hat. Ich habe bei meinen besonderen Geschäfts-Verhältnissen, die mir eine genauere Bekanntschaft mit den Handwerkern darbot, durch eine längere, als dreisigiährige Periode die Beobachtung zu machen häufige Gelegenheit gehabt, daß dieienige Professionisten, welche gewandert hatten, bei weitem die andern, welche nicht auserhalb ihrer Vatterstadt gekommen waren, an Geschicklichkeit, Kenntniß und Gewandheit übertrafen. Der Grund davon liegt in der Natur der Sache. Wie ist es zu erwarten, daß derienige, welcher nie hinter seinem Ofen hervorgekommen ist — der nichts weiter gesehen, als was er bei seinem Meister erlernt hat, demienigen gleich kommen solle, welcher auswärts neue und mehrere Gegenstände betrachtet, bearbeitet, und neue Handgriffe gelernt hat? Dieienige, welche alle

ins

ins Vatterland einsperren wollen, und über die unläugbaren Vorteile des Reisens spotten, weil sie selbst zu geizig oder zu dumm waren, ihre einseitige und plumpe Sitten unter andern Menschen abzuschleifen, sind unter aller Critik. Die Vorteile, welche der Wandernde für seine Person erlangt, indem er in Sitten cultivirter und mit Kenntnissen bereichert, zurückkommt, werden auch den übrigen Gliedern des Staats mitgeteilt — der rohere Theil profitirt von seinen Sitten, von seiner Gewandheit rc., und die, welche ihn als Handwerksmann gebrauchen, von seinen Kenntnissen; auch die Lehrlinge, welche ihm anvertrauet werden, dörfen einen besseren Unterricht von ihm erwarten. Sein Wandern hat so wenig den Staat, als ihn selbst etwas gekostet, denn er hat sich mit seiner Hände Arbeit währender Wanderschaft ernährt, die so sehr durch die Anstalten der Handwerks-Herbergen erleichtert worden ist. Durch diese letztere heilsame Veranstaltung kann der arme Geselle von Stadt zu Stadt mit leerem Beutel wandern; er darf nicht beim Eintritt in eine Stadt von einer Schenke zur andern laufen, nicht dort erst mühsam sich nach seinen Handwerksgenossen erkundigen und nach Arbeit fragen — er weiß es schon, daß die Handwerks-Herberge, in welcher er auch bei mangelndem Zehrpfenning keinen Hunger leidet, der Ort

ist

ist, wo er über alles — sein Handwerk und die von ihm gesuchte Arbeit betreffendes — Auskunft bekommt; erhält er keine Arbeit, so wird ihm einmal die Kost und das Quartier über Nacht umsonst gereicht, auch wohl noch ein genügender Zehrpfenning aus der Handwerks-Lade. Wird er krank, so sorgt die Brüderschaft für seine Heilung und Verpflegung, und schont den Staat vor deren Sorge und Kosten. In seiner Handwerks-Herberge ist der Geselle vor Prellereien und — wo Werbungen bestehen — vor den Nachstellungen der Werber mehr, als irgendwo, gesichert; der sogenannte Herbergs-Vatter muß ihn sowohl gesund, als krank, ohne Widerrede aufnehmen und beherbergen.

§. 15.

Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß bei der vorgeschriebenen Gesellenwanderung auch Misbräuche vorkommen und selbst von der Obrigkeit Misgriffe geschehen können. Allein soll man deswegen das Weintrinken verbieten, weil sich so mancher darin übernimt und dadurch seinen frühen Tod bereitet? Soll man deswegen die Metzger-Gülden aufheben, weil viele ihrer Zunftglieder die Abnehmer ihrer Fleischwaare vervorteilen oder gar betrügen. Man steure diesem Unfug durch strenge Gesetze und durch gehörige Aufsicht, und lasse das übrige Gute unan-

unangetastet fortbestehen. Mancher Geselle komt aus der Wanderschaft roher und lüderlicher zurück, als er aus seiner Heimat gewandert war — aber ist dieses nicht auch bisweilen der Fall bei denen, die sich den Studien widmen? komt nicht mancher ohne Kenntnisse und den Ausschweifungen mehr ergeben von der Universität zurück? Ist denn hieran nicht das Subject selbst Schuld? oder soll man deswegen allen Jungen Gelehrten das Wandern auf die Universität untersagen? Denen Handwerksgesellen könnte wohl einigermasen ein Riegel vorgeschoben werden, wenn ihnen nicht gestattet würde, allzufrüh in den Jahren — und nicht blindlings in die Welt hinein zu wandern. Die oberste Polizeibehörde muß jenes bestimmen und fürs leztere einen Wanderungsplan vorschreiben. Ueberdem müste dem jungen Wanderer vorhero auferlegt werden, bei seiner Zurückkunft seine Kundschaften, wo und wie lange er bei jedem Meister gearbeitet habe, vorzuzeigen, um daraus zu berechnen, ob er mehr dem Müssiggang gefrohndet als gearbeitet habe, im ersteren Fall aber ihm das Meisterrecht zu versagen.

§. 16.

Die Wanderung des Handwerkspurschen auserhalb seines Vatterlandes ist nicht allzeit nötig. In kleineren Staaten, wo

die Handwerke selten eine grose Vollkommenheit erreichen, kann wohl die Wanderung innerhalb Landes den bezweckten Vorteil nicht gewähren, dahingegen dis der Fall in grosen Staaten ist, zumal wenn eine oder mehrere beträchtliche Städte darin liegen, die eine Menge fürtreflicher Meister hat. Hier genüget es, die Wanderschaft innerhalb des Staatsbezirks zu vollenden, ja ich würde in einem solchen Fall das Wandern auserhalb Landes ohne vorherige ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, verbieten. *) Einige Zünfte bedörfen des Wanderns gar nicht, weil ihre Profession zu einfach, der Gegenstand derselben immer einerlei und eine grösere Vollkommenheit eben nicht zu erwarten ist. Dahin gehören z. B. die Müller-Profession; der roheste Mühlknecht lernt dieselbe, wenn er nicht ganz stumpfsinnig ist, in zweimal vier und zwanzig Stunden, und er würde, wenn er auch 50 Meilen weit wanderte, nicht mehr sehen und lernen können; eben so die Linnenweber; fast in ganz Süd-Deutschland wird dieses Handwerk mehr auf den Dörfern, als in den Städten betrieben, jeder Bauerssohn lernt es in kurzer Zeit von seinem Vatter, weil die Manipulation einerlei und sehr einfach ist. Was kann also dieser

---

*) Dieses gilt vorzüglich bei den sogenannten gesperrten Handwerkern.

dieser Professionist auch in entfernten Gegenden mehr lernen, als er schon weis? diesen und noch einigen Handwerken, welche in die nämliche Cathegorie gehören, sollte das Wandern nicht zugemuthet werden, damit es nicht das Ansehen einer Finanzspeculation gewinne, um mehr Gelegenheit zu Dispensations-Erteilungen zu haben.

§. 17.

Unter denen angezeigten Modificationen wird das Gesetz zu wandern gewiß an seinem rechten Ort stehen, und dem Staat nützlich seyn. Es dörfte aber denn auch schlechterdings keine Dispensation davon unter keinerlei Vorwand statt finden, als nur in ganz ausserordentlichen Fällen. Selbst die Militär-Conscription kann und darf in Friedenszeiten hierin keine Ausnahme machen, da dem Staat an einem guten und brauchbaren Handwerksmann, der zur erwerbenden Klasse gehört, mehr gelegen seyn muß, denn wenn die erwerbende Klasse sinkt, so schwanket das ganze Staatsgebäude, und es fehlt denn selbst dem Militär an der nötigen Unterstützung. Wir würden alsdann bald in manchen Provinzen gesittetere Professionisten und geschicktere Handwerker haben. Die Fälle, in welchen eine Dispensation Platz greifen kann, müsten von der Art seyn, daß für solche das Gesetz selbst ohne Unbilligkeit

nicht gegeben werden konnte; z. B. wie kann einem lahmen Schneider oder Schuster zugemutet werden zu wandern? für solche ist das Gesetz, als nicht gegeben zu achten, aber eben deswegen würde es auch ungerecht seyn, solchen Subjecten für die Dispensation Geld abzunehmen — sie sollten für das Dispensationsdecret Nichts, als höchstens das Stempelpapier bezahlen. Kurz die Rubric in denen Rechnungen

Einnahme Geld

für

Dispensation von den Wanderjahren,

muß ganz weggestrichen werden, denn die ganze Zunftverfassung ist ihrer Natur nach kein Gegenstand einer Finanz-Speculation, sondern der Staatspolizei.

Zweiter Abschnitt.

Erwägung derer Hauptmängel und Gebrechen, welche die Zunftverfassung bis daher entstellt haben.

§. 18.

Wenn ich in diesem Abschnitt offenherzig meine Ansichten über die Nachteile, welche unsere bisherige Zunftverfassung in den Augen rechtschaffener Männer herabgewürdiget haben, mittheile, so muß ich im voraus bekennen, daß ich solche nicht blos in den Zunftmißbräuchen — deren Zahl freilich ehedem Legion war — sondern auch in manchen Mißgriffen der höhern Staatsbehörde finde. So oft bisher von Aufhebung der Zünfte die Rede gewesen ist, waren Zunftzwang und Zunftmißbräuche das Losungswort dazu. Diese Ausdrücke hatten, weil sie an sich etwas gehässiges mit sich führten, manchen rechtlichen Mann schon gegen die Zünfte eingenommen, ohne zu untersuchen, ob und wo der Zunftzwang schädliche oder nützliche Folgen habe, und ohne zu beachten, daß die obere Staatsbehörden oft

selbst durch ihre Mißgriffe Veranlassung zu Mißbräuchen gegeben hatten, die nachher auf die Rechnung der Zünfte geschrieben worden sind. Kein rechtlicher Mann wird dieses in der Ordnung finden. Hiermit soll aber durchaus nicht gemeint seyn, daß die gegenwärtige Regierungen — noch auch ihre nächste Vorgänger die Schuld hiervon tragen; Nein, das Uebel leitet sich aus viel älteren Zeiten her, und das vielköpfige Ungeheuer in den letzteren Zeiten zu vernichten und ein neues — dem Wohl des Staats entsprechende — Gebäude dafür aufzurichten, überschritte die Kräfte derer, die am Staatsruder saßen, dis wird ein Beispiel näher erläutern. Ein gewisser Souverainer Staat, dessen Verfassung mir nicht unbekannt ist, der ohngefähr $\frac{1200}{m.}$ Seelen zählt, enthält weit über zwölfhundert verschiedene Zünfte, deren Zunftbriefe bei ieder neuen Regierungsveränderung renovirt werden müssen. Bei der höheren Staatsbehörde ist diese Revision nur einem Referenten zugeteilt, welchem diese an sich zufällige Arbeit neben seinen übrigen Staatsgeschäften zu besorgen obliegt. Wie ist aber möglich, daß ein einziger Mann neben seinen vielen andern so wichtigen Beschäftigungen diese zwölfhundert und mehrere Zunftbriefe genau durchgehen, hinreichend prüfen, alle Mißbräuche und Mängel aufdecken und absondern, so fort gleichsam ganz

neue

neue der übrigen Staatsverfassung anpassende Gesetze für diese ungeheure Zahl von Zünften entwerfen soll? ich bin überzeugt, daß ein in diesem Gegenstand bewanderter und Sachkundiger Mann, wenn er auch von allen andern Geschäften dispensirt wird, mehrere Jahre vollen Fleis anwenden müste, wenn er dieses Chaos, in welchem eben so viele Anomalien, als Inconsequenzen und oft zweckwidrige Verordnungen enthalten sind, mit Ueberlegung und der gehörigen Umsicht bearbeiten sollte. Ist es daher nicht eine notwendige Folge, daß der Referent die Renovation oberflächlich besorgen müsse und er wird Dank genug verdienen, wenn er hierbei die gröbste Mißbräuche zu beseitigen und die in die Zunftbriefe eingeschlichene Albernheiten zu verbannen sucht, in der Hofnung bei mehrerer Muse — die aber bis itzo noch nicht gekommen ist — die Feile anzusetzen, und feinere Arbeit zu liefern. So war bishero der Gang, dahero die meiste Zunftbriefe nicht neu entworfen — sondern der jüngere von dem vorhergehenden abgeschrieben und blos etwa mit einigen Modificationen bestättigt wurden. Ich habe Fälle gehabt, wo mir von einer ehemaligen — nun mediatisirt gewordenen — Reichsstadt Zunftbriefe zur Revision vorgelegt worden sind, die 2 bis 300 Jahre alt — und nur immer in vorkommenden Fällen ohne weitere Rücksicht

bestät=

bestättiget worden waren. Der Unsinn in denselben war so gros, daß ich sie pflichtenhalber für verwerflich erklären — und ganz neue — dem Wohl des Staats und dem Geist der Zeit mehr angepaste entwerfen muste, die ich sodann der höchsten Behörde zur Genehmigung vorlegte, die auch erfolgte.

§. 19.

Indessen ist es nicht zu läugnen, daß seit dem Reichsschluß von 1731 und denen Reichsgutachten von 1772 dem Unfug der Zünfte sehr gesteuert und denen vorhinigen Mißbräuchen so nach und nach Grenzen gesetzt worden sind, daß schon am Ende des verflossenen Jahrhunderts das ganze Zunftwesen eine gänzlich veränderte Gestalt gewonnen hatte, die der vorigen bei weitem nicht mehr gleich war. Die Zusammenrottungen und eigenmächtig veranstaltete Zusammenkünfte der Zünfte, wodurch öfters Aufruhr und Meutereien veranlasset worden, wurden durch die strengste Gesetze verbotten, und verhindert, keiner Zunft wurde mehr gestattet, sich ohne Erlaubniß der Obrigkeit zu versammlen, und auch in diesem Fall muß itzo fast in allen Staaten eine eigends dazu bestellte obrigkeitliche Person, denen Zunftversammlungen beiwohnen, welche die Ordnung handhabt; die unmäsige Zechereien sind gröstentheils abgeschaft, und die Gesellenladen — eine Geburt

burt von Unsinn und Sittenlosigkeit — sind fast durchgehends cassirt worden. Schon durch diese Hauptverbesserungen des Zunftwesens haben sich unsere Obrigkeiten den gerechtesten Anspruch auf den Dank des ganzen Publicums erworben. Damit ist aber noch nicht alles gethan, es ist noch viel auszubessern, wenn die Zünfte ganz unschädlich — wenn sie dem Staat nützlich werden sollen.

§. 20.

Wer dem Zunftgeist bis in die älteren Zeiten nachspürt, dem wird die Warnehmung nicht entgehen, daß die Zünfte eine Gewalt im Staat usurpirt hatten, welche der Landesherrlichen Troz bot. Sie machten sich selber Gesetze, welche entschieden auf den Staat — wohl oder übel — wirkten und die rechtmäsige Obrigkeit selbst getraute sich nicht, ihren Statuten zu nahe zu tretten. Ein Zunftmeister war in ienen Zeiten nichts weniger, als ein kleiner Regent, der einen statum in statu bildete, und derienige ihrer Zunftgenossen, welcher sich ihren Machtsprüchen nicht fügte, war schlechterdings politisch vernichtet. Dieses grose Ansehen der Zünfte in damaligen Zeiten brachte eine wahre Zunft-Sucht hervor — alles wollte zünftig werden, dahero manche Zunft entstanden ist, die sich ganz und gar nicht dazu eignet, und die, wie ich in der Folge weiter

ausführen werde, billig wieder aufgehoben werden sollte. Diese Zunftsucht ist auch in unseren Tagen noch nicht ganz erloschen: Vor einigen Jahren supplicirten in der Stadt, in welcher ich wohne, die sogenannten Hauderer (Lohnkutscher) um Gestattung, sich in eine geschlossene Korporation — in eine Zunft — zu bilden. Noch vor sechzig Jahren wäre ihnen dieses gelungen, dismal wurden sie aber mit Nachdruck abgewiesem. Diesem Zunftgeist muß beständig aufgelauert werden, denn er stirbt nicht.

§. 21.

Ich darf wohl voraussetzen, daß die gröbste Zunftgebrechen, deren ich in dem §. 19. erwähnt habe, nirgends mehr existiren, und wende mich dahero nun zur Aufzählung derer, die zwar minder gefährlich sind, aber immer noch eine gute Zunftverfassung schänden, und dahero gerügt werden müssen. Dahin rechne ich nun

a) die Beschränkung der Anzahl von Meistern. Diese findet man zwar nicht überall, indessen gibt es doch noch Städte, wo sie statt findet. Der Nachteil davon fällt in die Augen, die Concurrenz wird vermindert, und die in dem Besitz der Meisterschaft sind, profitiren von diesem Mangel, sie machen die Preise der Waare, worunter

das

das ganze Publicum leidet. Der Grund, womit man diese Beschränkung zu entschuldigen sucht, daß der Ueberfluß an Meistern die Arbeit zu sehr verteile, und sie einander ihre Nahrung schmälerten, ist blos idealisch und nicht Stich haltend. Man hebe nur die Districtsmonopole auf, deren unten §. 24. erwähnt wird, so wird für alle Meister ein weites Feld zu bearbeiten geöfnet, und im schlimsten Fall ist es doch besser, wenn ein paar Individuen aus Mangel an Arbeit einen andern Nahrungszweig suchen müssen, als wenn das ganze Publicum von nur einigen in Contribution gesetzt werden soll. Ueber das wird ieder Beobachter finden, daß sich in dergleichen Fällen alles von selbst so ziemlich ins Gleichgewicht setzt, und da, wo etwa schon Meister im Ueberfluß sind, sich nicht leicht ein neuer ansiedelt, weil doch ieder sich vorher umsiehet und forschet, ob es ihm nicht an Arbeit fehlen werde. Sollte aber einmal der seltene Fall dennoch eintretten, daß sich ein Uebermaas von Meistern in diesem oder ienem Handwerk zum Nachteil ihrer Selbsterhaltung und der übrigen Glieder des Staats zeiget, so ist die oberste Polizeibehörde, deren Wachsamkeit ein solches schädliches Mißverhältniß nicht entgehen sollte, dafür da, nach Umständen alsdenn zu remediren.

§. 22.

§. 22.

b) Die Beschränkung der Freiheit bei manchen Handwerkern, in Hinsicht deren Benutzung. Manchen Zünften sind hierin Grenzen gesetzt, manchen Vorrechte zum Nachtheil anderer gestattet, andern hingegen nicht. Hierin liegen keine Mißbräuche der Zunft, sondern Mißgriffe der oberen Policeibehörde, die so wenig, wie iene, statt finden sollten. Der Schuster und der Schneider kaufen die Stoffe zu ihrer Arbeit, wo sie wollen, sie setzen ihre verfertigte Arbeiten auch wieder ab, wo und an wen sie wollen ꝛc. Das ist recht! warum verfährt man aber so inconsequent, und erlaubt das nämliche nicht auch andern Handwerkern, die von ihrem Gewerb eben so gut leben wollen, und es eben so, wie iene, versteuern müssen? Warum dörfen in so vielen Städten die Bäcker ihr Mehl nicht anderswoher nehmen, als aus der Mühle, zu welcher sie gebannt sind? werden sie in dieser Bannmühle, aus welcher keine Rettung ist, betrogen, so müssen sie sich deshalb am Publicum wieder erholen — dieses wird also eigentlich vervortheilet. Ich kenne Städte, in welchen denen Bäckern nicht gestattet ist, ohne ausgebrachte ausdrückliche Erlaubnis, die nur im äusersten Nothfall ertheilt wird, auf Sonn- und Feiertagen weder vor Anfang — noch nach geendigtem Gottesdienst

zu

zu backen *) — nur einigen wenigen Bäckern ist es nach dem Reihengang erlaubt, des Morgens vor der Kirche weises Brod zu backen. — Diese Anstalt athmet ein Monopol — diese Paar Bäcker haben in dieser Zeit gleichsam den Alleinhandel mit weis Brod, das Publicum ist gezwungen, es ihnen abzunehmen, es mag noch so schlecht seyn, und mißräth einem sein Geback, so ist das Publicum in der Lage, Mangel daran zu leiden. So ist auch denen zünftigen Metzgern in vielen Orten nicht gestattet, so viel zu schlachten, als sie wollen, oder absetzen können; mir sind Zunftverordnungen bekannt, nach welcher ieder Metzger wöchentlich nur einen halben Ochsen absetzen darf — nämlich zwei in Gemeinschaft dörfen nur einen Ochsen schlachten. Wahrscheinlich soll die gleichere Vertheilung des Verdienstes der Grund davon seyn, man hat aber zu erwägen vergessen, daß das ganze Publicum dabei Gefahr lauft, gefährdet zu werden; dann wann die ärmern Metzger das bessere Schlachtvieh, weil es sie höher im Ankauf zu stehen kommt, nicht anschaffen können, so ist das schlechteste Fleisch an der Tagesordnung, ia ich habe es erlebt, daß zuweilen

*) Es versteht sich von selbst, daß keine Rede von Betreibung dieses Handwerks während des Gottesdienstes seyn könne.

len in diesem Fall Mangel an Fleisch war, welches nie der Fall gewesen seyn würde, wann dem wohlhabenderen Metzger erlaubt gewesen wäre, mehr, als den bestimmten halben Ochsen feil zu halten. Eben dieser Metzgerzunft zum Nachtheil — und der Löwerzunft zum Vortheil habe ich in denen desfalsigen Zunftbriefen die Verordnung gefunden, daß die Metzger die Felle und Häute von ihrem geschlachteten Vieh nicht eher anderswohin verkaufen dörfen, bis denen Löwern solche erst mehrere Tage lang zum Verkauf angeboten worden, die alsdann, wann etwa andere schon einen Accord des Kaufs halben mit den Metzgern geschlossen haben, das Vorkaufsrecht haben. Ist das nicht die nachtheiligste Einschränkung des Handels für die Metzger? ich habe es selbst gesehen und erfahren, daß ein Löwer, der etwa nur zehn Häute kaufen konnte, einen Handel über fünfzig Häute dadurch rückgängig machte, der mit andern schon geschlossen war, weil diese sich nicht wollten chicaniren lassen. Hat der Löwer diesen Stoff von Fellen und Häuten zu seinem Handwerk nöthig, so steht ihm frei, solchen zu kaufen, wo er will, nicht aber auf Kosten einer andern Zunft. Sollte etwa die obere Staatsbehörde hierbei den Zweck gehabt haben, den rohen Stoff mehr innerhalb Landes verarbeiten und verfeinern zu lassen, das an sich

wohl

wohl klug ist, so darf das doch nicht zum Vortheil des einzelen und zum Nachtheil des andern geschehen — man lege dann für diesen Zweck einen angemessenen Impost auf die Ausfuhr der besagten Häute und Felle auser Landes, so bleibt doch der freie Handelsverkehr.

§. 23.

Die vorangeführten speciellen Fälle, deren ich noch mehrere aufzählen könnte, sollen blos hier zu einem Beweis dienen, daß wann dem Handwerksmann durch Zunftgesetze die Freiheit entzogen wird, den möglichsten erlaubten Vortheil aus seinem Handwerk zu ziehen, meistentheils die allgemeine Wohlfahrt aller übrigen dadurch beeinträchtiget wird. Man beschränke also diese Freiheit niemals, als wenn das Wohl aller dieses Opfer nothwendig macht.

§. 24.

Den allergrösten Nachtheil bringen

c) die Districts-Monopole, durch welche die Gewerbs- und Handelsfreiheit zu Grunde gerichtet und das Wohl aller Glieder des Staats im höchsten Grad gefährdet wird. Ich verstehe darunter denjenigen Zunftzwang, nach welchem keine Zunft desselben Landes in den Bezirk der andern arbeiten darf. Die Schädlichkeit dieser wirklichen

Mono-

Monopole habe ich nun schon seit vielen Jahren häufig selbst zu beobachten Gelegenheit gehabt. Ihre Wirkungen sind vorzüglich: Uebersetzungen der Preise, schlechte Waare, Verzögerung der Arbeit, Troz und Grobheiten derer Handwerksleute gegen ihre übrige Staats-Mitbürger und Beförderung der Stümpler. Wenige Schriftsteller berühren diesen Auswuchs einer ordentlichen Zunftverfassung; doch habe ich zu meinem Vergnügen in Herrn

Joh. Theodor Roths Abhandlung über die Handwerkspolicei 2c. 3tes Heft

solchen gerügt — und noch nachdrücklicher bey einem gelehrten Spanischen Schriftsteller*) diese Rüge ausgeführt gefunden. Was man dafür anführen könnte, ist von keiner Bedeutung und mehr speculativ als practisch. Hier muß die Erfahrung entscheiden. Es hat in der That etwas widersinniges in sich, daß man in einem und demselbigen Lande mehrere Zünfte von einerlei Art errichtet, und jeder derselben einen besondern District anwei-

*) Dieser würdige Verfasser, der seiner Nation Ehre macht, ist — Conde de Campomanes, der in seiner — Education popular — welche übersetzt zu werden verdiente, diesen Gegenstand besonders schön und gründlich abgehandelt hat.

weiset, innerhalb welchem nur sie arbeiten darf. Ich kenne mehrere solcher Districte, die nur auf einige Stunden ausserhalb der Stadt sich erstrecken. Kein Schuhmacher, kein Schreiner, kein Schneider, kein Maurer ꝛc. der ienseits der gezogenen Grenzlinie wohnt, darf sich erkühnen, ohngestraft in den District zu arbeiten, den die bestimmte Grenzlinie umgiebt — so geht es fort in der ganzen Provinz, iede Zunft besteht für sich, und die gleichartigen des nämlichen Landes werden als Fremdlinge betrachtet und behandelt — iede übt also in ihrem Bezirk ein Monopol gegen die andere aus mit einem unerträglichen Druck aller Glieder des Staats. Daß es zu mannigfaltigen Beschwerden hierüber hat kommen müssen, liegt in der Natur des Gegenstandes. So ist mir bekannt, daß in mehreren Städten eines Landes der vornehmere Theil sich beklagt hat, daß er seine Kleidungsstücke, seine Möbel ꝛc. innerhalb des gebannten Bezirks, wo doch meistens Stümpler in diesen Arbeiten zu finden wären, verfertigen lassen müsse; die höhere Staatsbehörde erkannte das gerechte dieser Klage und verordnete nun in denen Zunftgesetzen: daß denen Honoratioren erlaubt seyn solle, die erwähnten Bedürfnisse auch ausser dem bestimmten Bezirk verfertigen zu lassen, wo sie wollten. Welche Anomalie! welche Unbilligkeit! Sollen dann die

übrigen Glieder des Staats allein die Beute der monopolisirten Handwerker werden? und soll diesen Handwerkern die privilegirte Klasse der Einwohner entzogen werden, ohne durch ein Reciprocum entschädigt zu werden? Wer kann sich enthalten, hierin keinen Mißgriff der oberen Staatsbehörde zu erblicken? Mag wohl bei Verfassung solcher Gesetze der Zunftgeist sein Spiel getrieben und Veranlassung dazu gegeben haben, so sollte doch eine solche offenbar für alle Klassen der Staatsglieder nachtheilige Anordnung nicht begünstiget noch weniger sanctionirt worden seyn. Dem Uebel ist jedoch leicht zu helfen, mein Vorschlag ist: 1) man vereinfache die vielen Zünfte einerlei Art dadurch, daß in einem gröseren District, z. B. in einem ganzen Amt nur eine Zunft der Art bestehe, und nicht mehrere an verschiedenen Orten, oder gar wohl in iedem Dorf, wie dis der Fall bei kleineren Herrschaften ist, wo ich manchmal in iedem Dorf eine Schuhmacher- oder Schneiderzunft bestehn gesehen habe; 2) alle Handwerksleute, welche das nämliche Handwerk betreiben, müssen zünftig seyn und sich zu der einzigen Zunft bekennen; 3) denen sämtlichen Gliedern dieser Zunft muß frei stehen und erlaubt seyn, auser ihrem District in ieden andern District, so weit die Provinz gehet, zu arbeiten, dahingegen die andern eben so geformte Districte

stricte der nämlichen Provinz gleiche Freiheit ausüben. Die Vorteile, welche aus einer solchen Anordnung entspringen müssen, sind überaus wichtig, denn da es auf diese Weise in der ganzen Provinz wegen der wechselseitigen Freiheit gleichsam nur eine Mauer= nur eine Zimmermanns= nur eine Schuhmacher= nur eine Tischler rc. Zunft gibt, so hören alle Klagen über wechselseitige Eingriffe und Bedrückungen auf, iedes einzele Glied des Staats hat Freiheit, seine Bedürfnisse aller Art fertigen zu lassen, wo es ihm beliebt, und weil die Concurrenz um so gröser wird, so werden bessere und wohlfeilere Waaren und Arbeiten die unausbleibliche Folgen davon seyn. Nur dem Ausländer muß das Arbeiten in iedem Zunftbezirk der Provinz schlechterdings verbotten seyn, denn er bezahlt keine Gewerbsteuer, verdient also den Landesherrlichen Schutz nicht, und würde doch denen inländischen an ihrer Nahrung Abtrag thun.

§. 25.

Unter allen Zünften welche ich zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, ist mir keine vorgekommen, bei welcher Habsucht, Eigennutz und Unhöflichkeit mehr an der Tagesordnung wäre, als bey den Metzger=

zünften. *) Durch diese Bemerkung, welche schon von mehreren gemacht worden ist, soll jedoch denen braven Zunftgliedern, deren es auch noch unter ihnen gibt, nicht zu nahe getret-

*) Es ist unglaublich, mit welcher Arglist diese Zunftgenossen in vielen Orten, besonders wo sie eine träge Polizei merken — ihr Unwesen treiben, wozu ihnen manche — sonst gutgemeinte — Polizeiverfügung nur noch mehr Gelegenheit gibt. Ohne mich in das Detail einzulassen, will ich nur einiger — wie ich glaube, zweckloser — Anordnungen erwähnen, die meiner Beobachtung nicht entgangen sind: ich habe gesehen, daß in manchen Städten die Ochsenmetzger auch Kühe schlachten. Die Polizei lässet in der besten Absicht das Fleisch ieder dieser Gattung besonders schätzen, damit dem, der das bessere und theuerere Ochsenfleisch nicht bezahlen kann oder will, die freie Wahl bleibe, ohne verkürzt zu werden. Es entsteht aber hierbei die Frage: wie kann der Käufer — besonders an solchen Orten, wo keine öffentliche Schirn existirt, und wo beide Gattungen neben einander aufgehängt sind, die Ueberzeugung erhalten, daß ihm der Metzger nicht sein Kühfleisch statt Ochsenfleisch auf-

getretten werden, vielmehr verdienen diese als Ausname von der Regel, desto mehr geschätzt zu werden. Um aber iene in den Schranken der Ordnung zu halten, dazu ist

---

dringet? dieses besonders dann, wenn magere Ochsen geschlachtet werden, zu unterscheiden, dazu gehört eine practische Kenntniß, die blos der Metzger hat, und die dem Landmann oder dem Gesind abgeht. Beide laufen Gefahr — besonders da, wo oft schlechte Ochsen geschlachtet werden. — Kühfleisch statt Ochsenfleisch zu erhalten und dem Metzger den Preis der letztern bezahlen zu müssen; die Polizeiaufsicht daß dieser Betrug nicht geschehe, müste weit strenger seyn, als man sie gewöhnlich findet — also das Publicum ist in steter Gefahr, betrogen zu werden. Wie ist aber diesem in der Ausführung abzuhelfen? Nach meiner Meinung sehr leicht Man verbiete denen Metzgern, welche sich mit dem Schlachten der Ochsen abgeben, schlechterdings und bei Strafe der Confiscation das Schlachten der Kühe, und gestatte dagegen denen, welche Kühe schlachten, nicht, Ochsen zu schlachten. Das Publicum weis alsdenn, bei welchem es die eine oder die andere Gattung Fleisch erhalten kann

eine Polizei erforderlich, wie sie zu Wien, zu Frankfurt und einigen andern großen Städten ist, und wie sie von jeher muster-haft zu Aschaffenburg war. Wo aber jene gerechte

* ohne zu befürchten, daß es Kühfleisch für Ochsenfleisch bezahlen muß, und der Kuhfleischmetzger, welcher machen wird, daß ihm ein anderer seine Nahrung nicht entzieht, ist hierbei der wahre Controlleur. Ich habe in einer gewissen Stadt, wo mehrere Juden-Metzger sind, denen das Schlachten der Kühe Vorzugsweise gestattet ist, wahrgenommen, daß sich die Ochsenmetzger befleisigen, das auserlesenste Ochsenfleisch feil zu halten, damit die Abkäufer gereizt werden, von diesem — und nicht von dem guten Kühfleisch zu kaufen, das die Juden liefern.

Einen andern Mißgriff der Polizei habe ich an manchen Orten darin gefunden, daß dieselbe zweierlei Taxe für das Ochsenfleisch bestimt, für besseres und schlechteres. So gerecht und billig dieser Unterschied zu seyn scheinet, so viel nachteiliges hat er für das ganze Publicum. Fürs erste wird dadurch denen Metzgern indirecte gestattet, die schlechteste Ochsen zu schlachten. Fürs andere

gerechte Strenge nicht angewendet werden will, da bin ich Bürge dafür, daß die Rohheit dieser Zunft und ihre unbegrenzte Haabsucht

---

wird ihnen Gelegenheit gegeben, ihr schlechtes Ochsenfleisch denen Käufern aufzudringen, und sich solches für gutes bezahlen zu lassen, das sie leicht können, wenn sie ihr Fleisch in ihren Häusern verkauffen, und den Käufer, der sich über schlechtes Fleisch beklagt, damit abspeisen: das seye ihr besseres Fleisch 2c. Die Polizei, welche das allgemeine Wohl zu berücksichtigen hat, sollte nur eine Tax festsetzen, und denen Metzgern die Verbindlichkeit auflegen, immer gutes Ochsenfleisch zu halten, so würden Betrügereien dieser Art unmöglich, und schlechtes Ochsenfleisch seltener werden. Uebrigens ist das Verbot des Hausirens mit Fleisch nur da am rechten Ort, wo öffentliche Fleisch-Schirnen bestehen; auser diesem Fall aber ist es ein Zunftzwang, welcher nur den gemächlichen reichen Metzger begünstiget, den armen Metzger aber in seiner Freiheit zum noch gröseren Nachtheil der übrigen Staatsglieder beschränkt (vid. §. 22.). Ein solches uneingeschränktes Verbot kann kein rechtlicher Mann gut heisen — est modus in rebus.....

sucht sehr im Zaum gehalten werden würden, wenn die Districtsmonopole cassirt werden. Die Metzger des einen Districts werden — besonders wenn sie schlachten dörfen, so viel sie wollen und absetzen können (§. 22.) — die des andern Districts, mit denen sie nun frei concurriren können, in solchen Schranken halten, daß sie wenigstens auf die schändlichen Vervorteilungen welche das Publicum bis jetzo erduldet hat, verzichten müssen, wenn sie ihre Kundschaften behalten wollen; der Metzgermeister auf dem Land wird alle Gelegenheiten benutzen, gut und wohlfeil einzukäufen und für die Städte zu schlachten, weil er nun gesichert ist, daß das Fleisch, das er zu Markt bringt, nicht der Wegname durch seine Rivalen unterworfen ist, und diese weise Anordnung dörfte dann das einzige Mittel seyn, den Habsüchtigen Städtischen Metzger bescheidener — und der Polizei, deren Verfügungen er bisher gespottet hat — gehorsamer zu machen.

§. 26.

Zu den Mißbräuchen der Zünfte gehören

d) Die unvernünftige und zwecklose Vorschrift von Meisterstücken. Wer Meister werden will, der muß durch eine mit eigener Hand zu fertigende Arbeit seine Tüchtigkeit beweisen — das ist vernünftig

und zweckmäsig. Die Bestimmung eines solchen Meisterstücks hieng in älteren Zeiten von der Zunft ab, und diese verband mit dem Hauptzweck noch einen andern — den ihres Eigennutzes. Sie schrieb dem Neo-recipiendo solche Stücke vor, welche mit der grösten Schwierigkeit und Zeitverlust verbunden waren, und die oft, weil sie ganz altfränkisch waren, keinen Käufer fanden, also um den halben Werth und darunter wieder verkauft, ja nicht selten ganz auseinander zerlegt werden musten, um nur wenigstens die zerrissene Stücke noch so viel möglich zu gebrauchen. Der Grund davon lag hauptsächlich in der Absicht, dem jungen Meister recht viele Mängel vorwerfen zu können, von denen jeder — er mochte nun gerecht oder ungerecht seyn — mit einer Weinstrafe gerügt wurde, die zu Saufgelagen für die ganze Zunft verwendet wurden. Wenn der Neo-recipiendus nicht ein wohlhabender Mann war, so wurde durch ein solches kostbare Meisterstück gar oft der Grund zu seinem Verderben auf viele Jahre — manchmal auf seine ganze Lebenszeit gelegt. Nun sind zwar diesem Unfug schon im vorigen Jahrhundert ziemlich Grenzen gesetzt, die Saufereien bei Zünften gemäsiget, auch bei den meisten Zünften zweckentsprechendere Meisterstücke eingeführt — der Mißbrauch aber doch noch nicht ganz vertilgt

worden,

worden, wie ich dieses selbst nur noch gar zu häufig wahrgenommen habe. Mein Vorschlag gehet demnach dahin, diesen Zunftmißbrauch mit der Wurzel auszurotten. Um dieses zu bewirken, müssen

1) Nur solche Meisterstücke bei ieder Zunft vorgeschrieben werden, welche zu der Zeit modern und im Gebrauch sind, damit der iunge Meister dieselbe ohne Schaden wieder an Mann bringen könne.

2) Soll dem Landmeister ein einfacheres Meisterstück zu fertigen vorgeschrieben werden, dann der geschicktere Meister wird nur in der Stadt gesucht, und dieser muß dahero strenger geprüft werden.

3) Alle Weinstrafen müssen aufgehoben und schlechterdings keine Saufereien bei Verfertigung der Meisterstücke gestattet werden; nicht einmal ein Glas Brandwein darf erlaubt seyn, von dem zu begehren, welcher das Meisterstück verfertiget.

4) Zu denen, welche als Beurteiler des Meisterstücks auftreten sollen, darf die Zunft keine wählen, sondern die Obrigkeit hätte die geschickteste und gewissenhafteste dazu zu bestimmen, und solche ein für allemal für solche Fälle verpflichten zu lassen.

5) Alle

5) Alle Fehler, welche durch diese gerügt werden, und die von der obrigkeitlichen Behörde als recht und nicht chicanös erkannt werden, sind mit einer mäsigen Geldstrafe zu belegen, welche der Zunft anheimfallen und von ihr in Rechnungs-Einnahme genommen werden muß.

6) Diejenigen Meister, welche die Aufsicht bei Verfertigung des Meisterstücks haben, müssen wegen ihrer Versäumnis, wie billig, entschädiget werden, diese darf aber nicht anders, als nach vorgängiger Erkänntnis und Bestimmung des Obmanns oder des Polizeibeamten, denenselben gereicht werden, und zwar zur Hälfte von dem, der das Meisterstück zu verfertigen hat, und zur andern Hälfte aus der Zunft-Kasse, in welche auch die Strafe wegen der gerügten Fehler geflossen ist.

§. 27.

Von Verfertigung des Meisterstücks gegen eine gewisse Geldabgabe zu dispensiren, ist zweckwidrig und gegen alle gute Zunftverfassung, und darf eben so wenig — ja noch weniger statt finden, als die Dispensation von den Wanderjahren (§. 14. 15.), denn dieses ist der wahre Probierstein für Handwerker, wodurch sie uns die Ueberzeugung geben müssen, ob sie als Meister in ihrem

Hand-

Handwerk, passiren können, und würdig sind, als solche in die Zunft aufgenommen zu werden. Keine Ausnahme sollte hierin statt finden, und gegen den, welcher eine solche Dispensation sucht, sollte man schon den Verdacht nicht unterdrücken, daß er ein Stümpler sey, der auf diese Weise sich in die Zunft einzuschleichen sucht. Diese heilsame Verordnung ist zwar in den meisten deutschen Staaten vorgeschrieben, sie wird aber nicht pünctlich genug beobachtet, ja in manchen Ländern existiren noch Zunftbriefe genug, die mir selbst Dutzendweise zu Gesicht gekommen sind, in welchen eine gewisse Taxe bestimmt ist, gegen deren Erlegung der junge Handwerksmann, wenn er will, von der Verfertigung des Meisterstücks losgegeben wird. Offenbar liegt hierin ein Mißgriff der vorgesetzten Staatsbehörde, wobei sie dem Verdacht einer — eben nicht für das Wohl des Staats berechneten — Finanzspeculation nicht ausweichen kann, denn heist das nicht mit andern Worten: denen Stümplern soll es erlaubt seyn, zum Nachteil der Staatsglieder ihr Wesen zu treiben, wenn sie sich zuvor durch Geld mit dem Fiscus abgefunden haben? Nicht allein die ganze Zunft, sondern auch alle übrige Glieder des Staats sind berechtiget, von dem Zunftcandidaten dieses strenge Examen zu fordern, und die oberste Landesbehörde würde

ihre

ihre eigene Ehre aufs Spiel setzen, wenn sie die übrige Staatsglieder in diesem Recht durch ihre Nachgiebigkeit beeinträchtigte.

§. 28.

Unter denen Handwerken selbst ist ein groser Unterschied; einige sind so einfach, daß sie keiner besondern Regeln und künstlichen Unterricht, sondern nur einer Anweisung der Manipulation bedörfen, welche durch blose Nachahmung und Uebung erlernt und vervollkommnet wird *); andere hingegen erfordern durchaus Unterricht nach Regeln. Unter diesen zeichnen sich besonders die Bau-Handwerker aus, als: die Zimmerleute, Maurer, Tischler, Steinhauer, Weisbinder ꝛc. die oft nach vorgelegten Rissen und Zeichnungen arbeiten müssen; bei diesen kann daher die Frage aufgeworfen werden: ob es hinreichend seye, daß sie das ihnen vorgeschriebene Meisterstück verfertigen, um ihre Qualification zum Meisterwerden zu beweisen, oder ob sie auch zugleich einen Riß oder Zeichnung verfertigen sollen, der sich auf ihr Handwerk beziehet?

Die Nützlichkeit der Zeichen-Kunst für jede der genannten Bau-Handwerker kann wohl keinem Zweifel unterliegen, ob es aber absolut

*) Z. B. die Metzger, Müller, Becker ꝛc.

absolut und überall nothwendig seye, daß jeder derselben auch die Geschicklichkeit besitze, zu zeichnen und einen Riß zu verfertigen, das möchte wohl nicht so allgemein behauptet werden können, denn es ist zu befürchten, daß, wenn jeder ohne Unterschied, von den angeführten Handwerkern seine Profession als Meister nur unter der Bedingung soll betreiben dörfen, daß er sich zuvorderst durch eine zweckmäsige Zeichnung zum Meisterwerden qualificire, ein Mangel an dergleichen Handwerksleuten, besonders auf dem Lande, entstehe, welcher die nachtheiligste Folgen für das Publicum haben muß. Denn wo sollen die Lehrlinge — besonders auserhalb den Städten — wo es an Gelegenheit dazu fehlt, die Kunst zu zeichnen lernen? und erst als Geselle auf der Wanderschaft dieses nachzuholen, dazu sind Anstalten erforderlich, für welche noch in den wenigsten deutschen Staaten gesorgt ist, auch haben nicht alle dergleichen Subiecte von Natur Geschick und Anlagen dazu.

Ich sollte denken, daß es am besten seye, die Mittelstrase zu halten, und thue daher folgenden Vorschlag: man fordere an dieienige, welche sich auf den Dörfern als Meister niederlassen wollen, nicht daß sie Risse und Zeichnungen fertigen müssen, sondern begnüge sich damit, daß sie als Beweis ihrer

Quali-

Qualification zu Meistern das in den Zunftbriefen vorgeschriebene Meisterstück fehlerfrei ausarbeiten; dahingegen in denen Städten, besonders in Hauptstädten kein einziger als Meister aufgenommen werden sollte, wenn er nicht zugleich auser dem vorgeschriebenen Meisterstück einen fehlerfreien auf seine Profession sich beziehenden Riß oder Zeichnung zu verfertigen im Stande ist. Nur in den Städten sucht man die geschicktere Meister, die auch dort grösere Bedürfniß sind, als auf dem Land, weil das städtische Publicum mehr, als der Landmann, auf Schönheit, Ordnung und Regelmäsigkeit Anspruch macht, und dergleichen Arbeiten auch gewöhnlich besser bezahlt.

Ich habe zu meinem grösten Erstaunen bemerkt, daß in mancher nicht unbedeutenden Stadt kein einziger Zimmermann und Maurer war, welcher einen ordentlichen Riß fertigen konnte, wovon das Publicum die nachtheiligsten Folgen erfahren muste. Diesem Mangel der Kultur ist iedoch leicht abzuhelfen, wann die höhere Staasbehörde die Veranstaltungen trifft, daß — wenigstens in den Haupt- und gröseren Städten — Zeichen-Schulen für die Handwerker errichtet werden. *)

Es

*) Dergleichen nützliche Institute findet man

Es ist hier der Ort nicht, in das Einzele der Anordnung einer solchen Zeichen-Schule einzugehen, auch würde es die Grenzen dieser kleinen Abhandlung überschreiten, nur will ich noch bemerken, daß, wenn eine solche Einrichtung einmal gemacht ist, ein ieder, welcher in derselben Stadt als Lehrjunge einer zu den Bau-Handwerken gehörigen Profession aufgedingt worden ist, gezwungen werden müste, täglich **eine** Stunde Unterricht in der besagten Lehranstalt zu nehmen, wo denn in ieder Woche zwei Stunden auf das Rechnen und Schreiben — die übrigen vier Stunden aber zum Zeichnen verwendet werden könnten. Lehrling und Lehrmeister verlieren dabei nichts; iener gewinnt, weil er einen doppelten Unterricht geniesset, und der Lehrmeister könnte für die sechs Stunden, in welche er den Lehrling wöchentlich entbehren muß, dadurch entschädiget werden, daß derselbe zwei Monate länger in der Lehre bliebe, oder welches einerlei ist, daß demselben, wann

---

in neuern Zeiten wirklich schon in mehreren deutschen Staaten, und von welcher Nothwendigkeit solche seyen, hat der oben schon angeführte Conde de campomanes in seinem fürtreflichen Discurso sobre la Educacion popular y fomento de los artesanos ausführlich und gründlich bewiesen.

wann er losgesprochen wird, zur Obliegenheit gemacht werde, als Geselle seinem bisherigen Lehrmeister noch zwei Monate weiter als Geselle ohnentgeltlich zu arbeiten.

Damit aber auch denen Gesellen Gelegenheit verschafft werde, sich mehr auszubilden, so würde die weitere Veranstaltung von grosem Nutzen seyn, wann ieden Sonntag Nachmittag nach geendigtem Gottesdienst einige Stunden lang ein öffentlicher Unterricht im Zeichnen für dieselbe angeordnet würde, an welchem ieder Theil nehmen könnte. Die gute Wirkung von einer solchen Einrichtung würde sich dann nach und nach auch auf das Land verbreiten.

§. 29.

Als wahre Zunftmißbräuche sind

e) Alle zum Müsiggang — und daher zur Ausschweifung führende Gebräuche und eigenmächtige Ausübung vermeintlicher Gerechtsame 2c. gänzlich zu vernichten. Zu den ersten gehöret vorzüglich der sogenannte blaue Montag, dessen Abschaffung zwar schon im vorigen Jahrhundert in ganz Deutschland verordnet — aber leider bis itzo noch nicht überall pünctlich gehalten worden ist. Um dieses Uebel aus der Wurzel zu reisen, gehöret grösere Strenge

dazu.

dazu. Ich würde rathen; ein desfalsiges Verbot in ieden Zunftbrief einrücken und der ganzen Zunft bekannt machen zu lassen, daß ieder Meister den Gesellen, welcher einen blauen Montag feiern zu wollen sich erkühnte, für Strafe zu warnen, denn aber wenn der Geselle sich dennoch nicht abhalten lasse, der Polizei sogleich Anzeige davon thun. Dem Gesellen würde ich das erstemal eine achttägige Gefängnis-Strafe bei Wasser und Brod dictiren, und wenn er so kühn seyn sollte, es zu wiederholen, ihn das zweitemal auf einige Wochen in das Zuchthaus einsperren — oder wenn er ein Ausländer wäre, ihn als einen nichtswürdigen Tagdieb über die Grenze führen und des Landes verweisen lassen. Derienige Meister, welcher es verschweigt, daß sein Geselle gegen seine Warnung den blauen Montag gefeiert hat, müste exemplarisch und ebenfalls mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt werden, denn von dem Meister hängt es doch gröstenteils ab, Zucht und Ordnung zu halten.

Zu der leztern Gattung gehöret besonders die Anmassung der Zünfte, ihre Mitglieder um Geld oder Getränk zu strafen, und so die Ueberreste ihrer vormaligen Jurisdiction auszuüben, so wie das eigenmächtige Proceßführen auf Kosten der Zunft.

Dieses

Dieses alles darf da, wo es noch im Gebrauch ist, schlechterdings nicht geduldet werden, damit der alte Zunftgeist gar keine Nahrung mehr finde.

§. 30.

f) Zunft-Anomalien sollte kein Staat dulden, dem es um eine reine Zunftverfassung zu thun ist. Unter dieienige, welche sich hierin auszeichnen, gehören die sogenannte Freimeister. Darunter werden solche Handwerker verstanden, welche die Handwerksgerechtigkeit vom Souverain erhalten haben, ohne denen Zunftgesetzen unterworfen zu seyn. Die Befugnisse dergleichen Freimeister werden also nicht nach den Zunftbriefen, und nach den Rechten anderer Meister, sondern nach dem klaren Inhalt ihres Freiheitsbriefs beurteilet. Beispiele solcher Freimeister findet man auf Universitäten, desgleichen wo das Militair begünstiget wird, bei Soldaten; in der Regel dörfen dergleichen Freimeister weder Jungen in die Lehre nehmen; noch Gesellen halten; doch wird ihnen manchmal auch dieses aus Landesherrlicher Begünstigung gestattet. In mancher Rücksicht werden auch dieienige Handwerksleute unter sie gerechnet, welche an den Höfen arbeiten, und daher Hofmaurer, Hofsattler, Hofschneider ꝛc. zum Unterschied von andern genennt werden und

von diesen einige Vorzüge und Vorrechte genießen. Es ist leicht zu denken, daß dergleichen Abweichung von der constitutionellen Zunftverfassung, zu mancherlei Zank, Unordnung und Mißbräuchen Anlaß geben müsse, und selbst diese privilegirte Handwerksleute müssen manche von den wesentlichen Vorteilen, deren in dem vorigen Abschnitt erwähnt worden, entbehren. Da im übrigen nicht der geringste Grund vorhanden ist, warum diese sich nicht zu einer von Mängeln gereinigten Korporation, die in diesem Zustand Achtung verdient, bekennen sollen, so hoffe ich auf den Beifall aller — Ordnung liebenden — Männer Anspruch machen zu dörfen, wenn ich behaupte, daß dergleichen Anomalien aufgehoben und nicht weiter im Staat geduldet werden sollen. Zu denen Anomalien kann man wohl auch mit Recht die sogenannte Mutiahre rechnen, welche in manchen Städten, bei einigen Handwerkern eingeführt sind; man begreift darunter dieienige bestimte Anzahl Jahre, welche ein fremder Geselle in der nämlichen Stadt, in welcher er zünftig und Meister werden will, gearbeitet haben muß. Man sucht zwar diese Verordnung damit zu beschönigen, daß der Zweck seye, brave und geschickte Gesellen durch die Hofnung des Zunftrechts desto länger zu behalten, und denn ihren sittlichen Character und Geschicklichkeit desto genauer kennen zu lernen;

lernen; entfaltet man aber die Windeln, so erblickt man in dieser Anordnung einen schmutzigen Eigennutz, nämlich denen Fremden das Meisterrecht zu erschweren, und sie durch Aushaltung der Mutiahre abzuschrecken, die Meisterschaft zu suchen, und wer siehet nicht, daß der verborgene Grund einer Beschränkung der Anzahl von Meistern (§. 21) im Hinterhalt liegt? denn geschickte Gesellen länger zu behalten, dazu ist gerade die baldige Aufname in die Meisterschaft das sicherste Mittel, und um den sittlichen Character zu prüfen, dazu bedarf der, welchem es darum zu thun ist, nicht eine Reihe von Jahren. Das Emporkommen der Handwerker fordert ieden Staat auf, diese absichtlich auf Eigennutz berechnete Anstalt nirgends mehr zu dulten.

§. 31.

Eine der grösten Verunstaltungen der Zunftverfassung ist bishero

g) ohnstreitig die Vervielfältigung der Zünfte gewesen. Diese haben ein wahres Chaos hervorgebracht, zu grosen Unordnungen und Zeitverderbniß Anlaß gegeben, ia nicht selten manche Zünfte lächerlich und verächtlich gemacht. Ich habe oben (§. 20.) den Grund von der Entstehung der Zunftsucht in älteren Zeiten angegeben, wovon ich itzo etwas mehreres sagen muß. Zu einer Kor-

poration gehört eine gewisse Anzahl von Individuen, durch deren gemeinschaftliche Verbindung alle die gute Zwecke erreicht werden können, welche von derselben erwartet werden. Dieses fällt da hinweg, wo nur zwei oder drei Handwerksgenossen einerlei Art sind. So ist mir z. B. vorgekommen, daß in manchem Landstädtgen eine Knopfmacherzunft, aber nur einer oder zwei Knopfmacher — desgleichen eine Kupferschmiedezunft und nur zwei Kupferschmiede ꝛc. existirten. Wie kann hier die Frage von der Nothwendigkeit einer gleichen Verteilung der Arbeit seyn? oder von einer Handwerksherberge? oder von einer Anstalt für Witwen? und wie können so wenige Individuen die Kosten tragen, die bei ihnen so gut, wie bei ordentlichen Korporationen, vorfallen? In grosen Städten, wo diese Handwerker mehr gesucht werden, und mehr Nahrung finden, wird dieses freilich der Fall nicht seyn. Da sie aber doch nun einzeln auch in kleineren Städten sich antreffen lassen, so ist es natürlich, daß in solchen die Zunftverfassung modificirt und anders als in grosen Städten eingerichtet werden müsse. Dieses ist leicht zu bewerkstelligen, wenn die obere Polizeibehörde Bedacht darauf nimt, daß mehrere Handwerke, die einige Verwandschaft mit einander haben, combinirt werden. So würde z. B. der Knopfmacher sich sehr gut zur

Schnei-

Schneiderzunft, der Buchbinder zur Sattlerzunft, der Weisbinder und der Dachdecker zur Maurerzunft — der Kupferschmied sich zur Schmiede- und Schlosserzunft ꝛc. passen, da beide in Metall arbeiten. Die Verschiedenheit der Metalle, welche bearbeitet werden, ändert in der Zunftverfassung nichts, und in dem Zunftbrief können für ieden besonders passende Gesetze gegeben werden. Drechsler, Tischler, Zimmerleute und Wagner, wo deren nicht viele sind, und doch eine Zunft für sie bestehen soll, können unter dem Namen: Holzzunft mit einander combinirt werden. Würde man überall, wo die Anzahl der Individuen nicht gros ist, so verfahren, so würde es der Zünfte in manchen Districten weniger, ohnbeschadet der Zunftverfassung geben, und diese leichter gehandhabt werden, auch die Handwerksleute selbst besser bestehen können. Freilich wird dadurch denen Finanz-Collegien ein groser Strich durch die Rechnung gemacht, denn ieder besondere Zunftbrief muß besonders bezahlt werden. Die oberste Staatsbehörde wird indessen wohl darüber hinausgehen, da von ihrer Einsicht und Gerechtigkeit zu erwarten ist, daß sie von dem vernünftigen Grundsatz ausgehe: die Zunftverfassung seye kein Gegenstand einer Finanzspeculation, sondern gehöre in das eigentümliche Gebiet der Staatspolizei.

§. 32.

§. 32.

Mit dieser Vereinfachung der Zünfte ist iedoch das Chaos bei weitem noch nicht in Ordnung gebracht. Es gibt mehrere Zünfte, die sich gar nicht dazu eignen, und die blos eine Ausgeburt der Zunftsucht und des unsterblichen Zunftgeistes (§. 2.) sind. Diese müssen aufgehoben werden; sie alle namhaft zu machen, dazu fehlt mir das Verzeichniß aller solcher Mißgeburten, deren es in iedem Land andere gibt. Es wird genug für diese Abhandlung seyn, wenn ich nur einige zum Beyspiel anführe, und dadurch aufs allgemeine einen Fingerzeig gebe und aufmerksam mache. Dahin gehören unter andern

1) die **Barbierzunft**: daß die Wundärzte, welche diese Zunft ausmachen, zünftig, wie ein Handwerksmann, sind, gehört wohl unter die erste Irregularitäten; ein Mann, der seine Kunst als eine eigentliche Wissenschaft erlernen soll, wird zu denen Bartputzern herabgewürdiget! Jedermann wird es doch wohl unter der Würde eines Wundarztes finden, daß er mit seinem Barbierbecken über die Straße von einem Haus in das andere laufen muß. Welche Zeit, die er edler für sein Metier anwenden könnte und sollte, muß er der Bartphilosophie aufopfern, die sich besser für den Peruquen-

macher

macher schickte? Der Chirurg, überzeugt, daß ihm seine Barbierstube einen guten Verdienst abwerfe, bekümmert sich wenig oder nicht darum, Fortschritte in der Wundarzneikunst zu machen, diese wird vernachlässiget und neben der Bartputzerei handwerksmäsig betrieben, daher so viele Stümpler in dieser Kunst. Leidet aber nicht hierunter das ganze Publicum auf die unverantwortlichste Weise? Was ist nun Pflicht des Staats? — diese Zunft aufzuheben. Will man dieses nicht, so dringt sich jedem die Frage auf, warum man so inconsequent handele, und die Apotheker nicht auch zünftig mache?

Ich kenne wohl die Schwürigkeiten, mit welchen die Ausführung dieser Umänderung verbunden ist, allein ich bin auch überzeugt, daß sie sich beseitigen lassen; man muß nur Hand anlegen — der Staat muß die Hand dazu bieten und mit Klugheit zu Werk gehen — den Gordischen Knoten nicht mit einem Hieb auflösen, so wird dem Uebel nach und nach können abgeholfen werden. Mein erster Vorschlag würde seyn: durch ein Gesetz zu verbieten, daß kein Wundarzt von nun an eine Barbierstube kaufen dörfe; hingegen wenn einer von den itzigen Besitzern mit Tod abgeht, denen Peruquenmachern deren Ankauf zu gestatten; sodann iedem,

der von nun an als Wundarzt recipirt wird, das Rasiren zu verbieten. Hierdurch würden die noch lebende Wundärzte nicht in ihrem einmal treibenden Gewerb beeinträchtiget — der neue bekäme kein Recht darauf, und das Publicum verlöhre nichts dabei, indem der Peruquenmacher die Stelle des Bartputzers ersetzt.

§. 33.

Bei diesem Vorschlag den ich einstens in Antrag brachte, wurde mir von iemand in vollem Ernst entgegengesetzt: dies seye wohl in einer Stadt — aber nicht auf dem Lande ausführbar, weil da der Amtschirurg der einzige seye, welcher rasiren könnte, in dessen Ermangelung die bärtige Männer in die gröste Verlegenheit gesetzt werden würden. *) Ich würdigte diesen sonderbaren Einwand keiner weitern Beantwortung, weil er die Nothwendigkeit voraussetzt, daß auf iedem Dorf wegen des Bartputzens ein Chirurg wohnen müsse — ich dächte, daß in dessen Ermangelung sich wohl Menschen genug von selbst finden werden, welche dies leicht zu lernende Handwerk um des Verdienstes willen trieben. Wichtiger aber, als iener unzeitige Einwand, ist, daß dem Chirurg dadurch auf dem Lande eine

*). Risum teneatis amici.

eine nicht unbedeutende Einnahme entgehen kann, ohne die seine Subsistenz gefährdet würde. Das ist zwar nicht ohne Grund! allein ist es denn nicht Pflicht des Staats, zu sorgen, daß Wundärzte in jedem Amte aus landesvätterlicher Fürsorge für die Unterthanen bestellt werden, und daß er sie deshalb besolde, wie der Arzt und wie der Beamte besoldet werden? Man lasse nur hier die einseitige — sogenannte Finanzielle Rücksicht aus dem Spiel — bei welcher eben nicht immer das allgemeine Wohl der übrigen Staatsglieder, als erster Zweck berücksichtiget wird, — und trage es dem Regenten von der rechten Seite vor, so wird dieser Seine Pflicht, als Landesvatter auch hier für das Wohl seiner Unterthanen sorgen zu müssen, nicht verkennen.

§. 34.

2) Die Müllerzunft: aus welchem Grunde die Müller sich in eine Zunft gebildet haben, ist schwer zu begreifen. Diese Menschen können nicht anders, als Taglöhner betrachtet werden, denn ihr sogenanntes Handwerk, das in einer blosen sehr einfachen Manipulation besteht, ist in zweimal vier und zwanzig Stunden erlernt. Mit gleichem Recht müsten denn auch die Drescher, die Ackerleute 2c. eine Zunft bilden; die Müller bedörfen weder Lehrjungen, noch brau=

brauchen sie zu wandern, denn sie lernen in fremden und den entferntesten Ländern nichts mehr, als in ihrer Heimat. Ihre Anzahl lässet sich weder vermindern noch vermehren. Eine Zunftverfassung ist für sie also ganz und gar unnütz, im Gegenteil sehr schädlich, weil sie zu ihren Zunftversamlungen meistens erst weit reisen müssen, das ihnen Geld und Zeit raubt. *) Den Einwand, den ich einstens machen hörte, da ich auf die Aufhebung dieser Zuft antrug, daß die Müller zugleich Mühlärzte seyn und ihre Räder und laufend Geschirr selbst fertigen — also in dieser

---

*) Der oben §. 24. angeführte Conde de Campomanes drückt sich über die Müllerzünfte kurz und bündig so aus: Un gremio de molineros y otros semejantes officios de pura tradicion, es un cuerpo perjudicial; reunir los artesanos, disperos en varios lugares, à gremios, es otro danno insoportable, d. i. eine Müllerzunft und andere dergleichen Handwerke, welche keines Unterrichts künstlicher Handgriffe bedörfen, ist eine zwecklose Korporation und ohne allen Nutzen, und die Bildung einer eigenen Zunft für Handwerksgenossen, die umher zerstreut sind, und in verschiedenen Orten wohnen, bringt einen andern unerträglichen Schaden.

dieser Hinsicht Unterricht haben müsten, zeigt von groser Unkunde. Unter hundert Müllern ist kaum einer der davon etwas verstehet, sondern sie lassen die Mühlärzte, welche zur Zimmermannszunft gehören, holen, wenn sie dergleichen Reparaturen bedörfen, in manchen Ländern ziehen dergleichen Mühlärzte das ganze Jahr hindurch von einer Mühle zur andern, um deren Gebrechen zu heilen.

Man hebe also die Zunft ganz auf, wenn man denen Müllern eine wahre Wohlthat erzeigen will, wobei auch das ganze Publicum gewinnt. *)

3) Die

---

*) Wann ein Gutsbesitzer zufälliger Weise auch Eigenthümer von einer zu seinem Gut gehörigen Mühle ist, so müßte nach den Zunftgesetzen derselbe selbst zünftig werden, oder seine Mühle durch einen zünftigen Müller betreiben lassen; das erstere ist eine abgeschmackte Forderung, wann die persönliche Verhältnisse des Guts- und Mühlenbesitzers dessen Eintritt in die Zunft nicht gestatten, ohne den Anstand zu verletzen, auf welchen seine Person Anspruch machen kann; das andere ist ein höchst unbilliger Zunftzwang, welcher mit dem Wohl der Staatsglieder nicht vereinbarlich ist, indem die freie Be-

§. 35.

3) Die Schäferzunft: in älteren Zeiten wuste man von dieser Zunft nichts; die Zunftsucht schuf sie, und die obere Staatsbehörde bewilligte sie, denn sie trug der fiscalischen Kasse etwas ein. Sie qualificirt sich gar nicht zu einer Zunft. Der Schäfer ist kein Handwerksmann, sondern ein bloser Knecht; der Schäfersiung braucht nicht erst in fremde Hände zu kommen, um zu lernen, wie er die Heerde weiden soll, das lernt er von seinem Vatter. Die Schaafkrankheiten zu heilen, lernt ebenfalls der Sohn vom Vatter, denn gewöhnlich ist dieses Gewerb erblich. Wandern kann der Schäferspursche nicht, denn wo er hinkommen würde, müste er aus der Schnur zehren, oder bettlen, weil man seiner nicht braucht — was soll er auch mehr bei andern lernen, als er von seinem Vatter weis? daher wandert auch wirklich keiner. Um eine Zunft zu bilden, gehören mehrere Individuen dazu, und da es derer Schäfer zu wenig gibt, so hat dieses diese zunftsüchtige Glieder genötiget, alle Schäfer in einer ziem=

---

nutzung des Eigenthums beschränkt wird, ohne daß dem Staat oder dessen Gliedern dadurch der geringste wesentliche Vortheil zuwächset.

ziemlich grosen Strecke, oder gar, wie mir bekannt ist, in einer ganzen Provinz zu diesem Zweck zu vereinigen. Dieses hat die nachtheiligste Folgen für die Zunftglieder selbst und für die Herrn der Schaafherde; denn nun müssen zu denen Zunversammlungen — besonders zu den sogenannten Jahrtagen, alle Schäfer von 15, 20 und mehreren Stunden Wegs an den Sammlungsort zusammen kommen, sie verzehren ihr Geld, ruiniren ihre Kleidungsstücke ꝛc. ohne den mindesten Nutzen zu stiften oder zu erwarten, und da die zurückgebliebene Heerde nicht ohne Hirt seyn kann, so werden diese unterdessen grösten Theils unwissenden Knechten anvertrauet, wobei die Schaafherren alles risquiren. Ich frage ieden unparteiischen ob es nicht Pflicht des Staats seye, bei dieser Lage der Sache die Schäferzünfte aufzuheben? Sollte diese Frage wider Verhoffen mit Nein beantwortet werden, so müste ich den Vorschlag thun, denn auch Kühe- und Schweinhirtenzünfte zu errichten, denn sie gehören in die nämliche Cathegorie.

§. 36.

4) Die Krämerzünfte sollten billig überall cassirt werden. Zünfte gehören ihrem ersten Zweck nach für Handwerker. Was haben die Krämer hiermit gemein? es lässet sich von der Zunftverfassung wenig oder nichts

nichts auf sie anwenden. *) Wer die Krämer in denen Landstädten beobachtet, dem wird nicht entgehen, daß ihre ganze Tendenz auf Monopole hinauslauft, weshalb sie dem Publicum als Zunft höchst nachteilig sind. Werden sie aufgehoben, wie ich aus Ueberzeugung vorschlagen muß, so wird die Handelsfreiheit im Staat erweitert und die Concurrenz zum Vorteil aller Glieder des Staats vermehrt. Die Staatscasse selbst verliert nichts dabei, weil der Krämer seine Gewerbsteuer bezahlen und beim Anfang allenfalls eine Concession zur Betreibung seines Gewerbs einlösen muß.

§. 37.

---

*) Die Frage: was für ein Meisterstück der Krämerzunft-Candidat machen solle? hatte die obern Policeibehörden in die gröste Verlegenheit gesetzt; endlich, da solches, ohne lächerlich zu werden, nicht ausfündig zu machen war, verfiel man darauf, daß ein solcher Neo-recipiendus statt des Meisterstücks in der Handlungswissenschaft examinirt werden sollte rc. Welche Anomalie! und wer kann solche genügende Beantwortung von jedem Landkrämer fordern?

§. 37.

Ich kann den Wunsch nicht unterdrücken,

5) daß auch alle bestehende Linnenweberzünfte aufgehoben werden mögten. Sie scheinen zwar für eine Zunft geeignet zu seyn, wenn man aber erwäget, daß die Linnenweber wenig Unterricht bedörfen, und ein Bauersiung diese ganze Kunst in wenigen Wochen erlernt hat, daß ferner das Wandern bei diesem so einfachen Gewerb wegfällt (vid. §. 16.), indem der Linnenweber, der nur glattes Tuch webt, in der Fremde nichts mehr lernen kann, als er schon weis; wenn man ferner in Betrachtung ziehet, daß dieses Handwerk fast in ganz Süd-Deutschland mehr auf den Dörfern, als in Städten getrieben wird — daß es da der Sohn vom Vatter spielend erlernet — daß es vom Bauer nur in den Zwischenzeiten getrieben wird, welche ihm seine Landwirtschaft übrig lässet — daß endlich dieses Handwerk rücksichtlich des Flachsbaues mit dem Ackerbau in einer genauen Verbindung und Zusammenhang stehet, und der Flachsbau desto eifriger betrieben und cultivirt wird, ie mehr durch Gewerbsfreiheit dem Landmann die Hände geboten werden, ienen rohen Stoff zu bearbeiten, zu verfeinern, und dann durch freien Handel dafür dem Lohn seines Schweises mit Sicherheit entgegen

zu

zu sehen; so sollte ich glauben, daß hierin Beweggründe genug liegen, das gesellschaftliche Band der genannten Zunft aufzulösen, und iedem der dieses gemeinnützige Handwerk treiben will, volle Gewerbsfreiheit zu gestatten.

§. 38.

Ich bin vest überzeugt, daß durch die Aufhebung der vorbeschriebenen fünf Zünfte das Wohl aller Glieder des Staats auffallend befördert, und dann die Beibehaltung der Zunftverfassung bei den übrigen Zünften, wenn sie von denen von mir angegebenen Hauptmängeln *) gereiniget werden, gleichgrose

*) Daß auser den in diesen Blättern aufgedeckten Hauptmängeln, nicht noch mehrere aufzufinden seyen, welche einzelnen Zünften ankleben, soll hiermit nicht behauptet werden. Diese aber alle zu rügen, überschreitet die Grenzen dieser Abhandlung, da sie auch nicht so allgemein, sondern oft durch Localverhältnisse herbeigeführt worden sind — und daher durch Polizeigesetze, die ienen angemessen sind, beschränkt und modificirt werden müssen, so ist es eben so unmöglich als unnütz, in das Detail ieder Zunft einzugehen; es genüget, hier nur die Grundlinien zu ziehen. Dieses ist im ersten Ab-

grose wohlthätige Folgen für ieden Staat verbreiten werde, zumalen wann — wie es nunmehro in unserer aufgeklärten und friedlichern Zeit, wo das Eigenthum als ein Heiligthum unangetastet bleiben soll, zu erwarten ist — endlich noch die Plusmacherzunft*), unter allen die gefährlichste — aus dem Lande der Lebendigen vertilgt wird.

§. 39.

Bei der Aufhebung derer vorhin namhaft gemachten Zünfte ist es eine der schwierigsten

---

schnitt für das Gute, und also für die Zünfte, als wesentlich erforderlich, beizubehaltende — im zweiten Abschnitt aber für das verwerfliche, und also abzuschaffende, oder zu modificirende, geschehen. Mehr forderte die Aufgabe nicht.

*) Analogisch kann man den Inbegriff der hier gemeinten Plusmacher mit diesem Namen belegen, ob sie gleich keinen Zunftbrief aufzuweisen haben; sie unterscheiden sich durch ihre schändliche Triebfedern — den Eigennutz und Egoismus — von denen würdigen Männern, welche durch ihre Talente, Wissenschaften und Fleiß die Vermehrung der Staats-Einkünfte ohne Bedrückung der Unterthanen und ohne Prätension befördern.

rigsten Aufgaben, wie alsdann die Zunft-Schulden bezahlt werden sollen? denen letzten Gliedern derselben kann es mit Recht nicht zugemuthet werden, Schulden, die ihre Vorgänger gemacht haben, aus ihren Mitteln zu bezahlen; und denen Creditoren das leere Nachsehen zu lassen, würde noch ungerechter seyn. Ich weiß hierzu keinen andern Vorschlag zu thun, als daß der Staat hier ins Mittel trette, und aus denjenigen Staats-Cassen, in welche seit so langen Zeiten beträchtliche Geldsummen von denen Zünften geflossen sind, die Schulden der aufgehobenen Zunft bezahlen lasse. Ohnehin entspricht es schon der Gerechtigkeit, daß in solchem Fall wenigstens einmal die vom Fisco bezogenen Sporteln für die Renovation des letzten Zunftbriefs nebst denen seitdem eingenommenen Meister-Receptionsgeldern, als ein Indebitum zurückbezahlt werden. Was dann weiter aus der Staats-Casse berichtiget wird, ist als eine Vorlage anzusehen, für welche dieselbe zum Theil durch die in der Folge ertheilt werdende Concessionsgelder entschädigt wird. Bei der Barbierzunft wäre dies nicht einmal nöthig, wann solche nach obigem Vorschlag nur nach und nach eingehet, mitlerweile durch gute Ordnung vieles berichtiget werden kann, auch dörfte es nicht unbillig seyn, wann iede Barbierstube, welche künftig auf einen Peru-

quenmacher übergehet, einen verhältnismäßigen Theil der etwa alsdann noch vorhandenen Passivschulden übernehme.

Ich weiß wohl, daß ich bei diesem Vorschlag keinen Anspruch auf den Beifall der meisten Finanz-Collegien machen darf; ich verzichte gern darauf, weil mich die Ueberzeugung beruhiget, daß es Fälle gebe, in welchen es Pflicht des Staats ist, ein kleines Opfer zu bringen. Im vorliegenden Fall ist dies um so nöthiger, weil sich ein anderer Ausweg ohne Beinträchtigung anderer nicht finden lässet, und um so billiger, weil die oberste Polizeibehörde selbst die Veranlassung zu dergleichen Schulden dadurch gegeben hat, daß sie zu nachsichtig war, und die Schmausereien, Saufgelage und willkührliche Verwaltung der Zunftgelder nicht in früheren Zeiten, wie es ihre Pflicht war, gehindert und geahndet hat. Wäre dieses nur noch vor fünfzig Jahren mit Nachdruck geschehen, so bin ich Bürge dafür, daß keine einzige Zunft sich itzo mit Schulden plagen müste.

Dritter Abschnitt.

Bemerkungen über die Form der Zunftbriefe und über die Receptionen der Zunftglieder.

§. 40.

Es dörfte wohl nicht am unrechten Ort seyn, wann ich zum Beschluß dieser kleinen Abhandlung noch einige allgemeine Bemerkungen beifüge, die sich mir beim Durchlesen so vieler Zunftbriefe aufgedrungen haben. Unter die erste derselben gehört ihre Form, welche in den allermeisten ohne alle Ordnung bestehet. Dieses Gesetzbuch für die Zünfte hat ohnstreitig im allgemeinen verschiedenartige Gegenstände, welche in gehöriger Ordnung auf einander folgen — nicht aber, wie Kraut und Rüben untereinander geworfen werden sollten. Man könnte der Ordnung der Juristen hierin folgen, welche zuerst das ius personarum, dann das ius rerum abhandlen. Ich würde daher vorschlagen, jeden Zunftbrief aus zwei Theilen oder Abschnitten bestehen zu lassen, und in dem ersten die Verordnungen vorangehen zu lassen, welche Bezug auf die Verhältnisse der Personen haben, die zu der Korporation gehö-

ren, z. B. der Meister, der Gesellen, der Lehriungen, der Zunftmeister und der Obmänner. Dieser Personen Qualification zur Reception, ihre Verhältnisse und Pflichten gegen einander, und ihre übrigen Obliegenheiten, so wie ihre praestanda ꝛc. müsten deutlich und bestimmt ohne Einmischung fremdartiger Gegenstände darin abgehandelt werden, worauf dann erst die Gesetze folgen müsten, welche das Handwerk der Zunft selbst betreffen, von welchen aber die nicht zur Sache gehörigen Albernheiten wegzulassen wären, mit denen noch die meisten alten Zunftbriefe angefüllt sind.

§. 41.

Allemal enthält der Eingang zu iedem Zunftbrief die Bewilligung des Regenten in das Gesuch der Zunftglieder, die Zunftgesetze zu erneuern und zu beståttigen, und dann fängt der erste Artickel — fast in allen Zunftbriefen — damit an, daß

> wer in diese Zunft aufgenommen werden wolle, ein recipirter Unterthan — von christlichen Aeltern gebohren und aus einer rechtmäsigen Ehe erzeugt seyn müsse;

sogar sind mir mehrere Zunftbriefe zu Gesicht gekommen, in welchen bestimmt war, welcher von den christlichen Religionen der

neo-

neo – recipiendus zugethan seyn müsse. Daß diese Vorschrift dem Geist der Zeit nicht angemessen seye, und viele Intoleranz verrathe, fällt in die Augen. In neueren Zeiten hat man diesen ersten Artickel dahin zu modificiren gesucht, daß man von der Religion ganz abstrahirt hat, weil der Staat auch den Juden die Reception in die Zünfte, und zwar mit Recht, verstattet hat; hingegen der Bedingung, daß der neo – recipiendus aus einer rechtmäsigen Ehe erzeugt seyn solle, nur noch beigefügt hat: **oder von der obrigkeitlichen Behörde legitimirt seyn müsse.** Ich, meines Orts, finde auch diesen Zusatz noch zu hart, denn was kann der arme Lehrjung dazu, daß er unehelich gebohren ist? und was gehet dieses die Zunftverfassung an? warum will man endlich den Gesellen, welcher Meister werden will, und ohnehin hierbei Kosten genug hat, noch weiter mit denen Kosten beschweren, die er anwenden müste, sich legitimiren zu lassen? man überlasse dieses seinem freien Willen. Die Zunft, als solche, hat sich gar nicht darum zu bekümmern, von wem der neo – recipiendus gebohren ist, wohl aber, ob seine Aufführung nicht anstösig ist, und sein Betragen der Moralität entspricht. Ich würde daher diesen Artickel in allen Zunftbriefen so abfassen:

Wer in diese Zunft begehrt aufgenommen zu werden, soll von unbescholtenen Sitten und ein bereits recipirter Unterthan seyn, oder solches von Stund an werden.

Hierdurch wird alle Intoleranz abgeschnitten, und allen Inconvenienzien vorgebeugt.

§. 42.

In Ansehung des Aufding- und Losspech-Geldes bei Lehriungen erscheinen noch heut zu Tag und bis auf diese Stunde in denen Zunftbriefen solche Anomalien und Unbilligkeiten, daß es unbegreiflich ist, wie solche bis hieher haben ungerügt bleiben können. In vielen Landen gehen die Lehriungen, wann sie Meisters-Söhne sind, frei durch, und bezahlen für das Aufdingen sowohl, als für das Losspechen nichts. Es wird wohl niemand einfallen, daß der Zufall, der Sohn eines Meisters zu seyn, einen vernünftigen Grund für diese Befreiung abgeben könne; es liegt vielmehr viel ungerechtes darin, da oft weit ärmere bezahlen müssen, während der reichere Meisters-Sohn frei von dieser Abgabe bleibt, der schon Vortheil genug von ienem dadurch hat, daß er kein Lehrgeld zu bezahlen braucht, wann er seines Vatters Handwerk, wie gewöhnlich, erlernet, von dem er redlicher belehrt und vätterlicher behandelt wird. Der

Zunft-

Zunftgeist hat dieses Privileg durch seine Intriquen erschlichen, und es ist Zeit, daß es aufgehoben werde. Nur bei armen Jungen, die nicht bezahlen können, ist ein rechtmäsiger Grund zum Erlaß dieser Gebühren vorhanden. Eine andere Unbilligkeit liegt in der Ungleichheit dieser Abgabe. Bei einigen Handwerkern ist das Aufding- und Losspreche-Geld gröser, bei andern geringer. Wozu dieser Unterschied? auch hierzu lässet sich kein vernünftiger Grund auffinden, da die Operation beim Aufdingen und Lossprechen immer dieselbe ist, und bei dem einen nicht mehr Umstände wie bei dem andern vorfallen.

Ich bin der Meinung, man solle hierin mehr Gleichheit, Billigkeit und Ordnung einführen, folglich ieden Lehrling, der bezahlen kann, einen wie den andern, diese Abgabe entrichten lassen, die ohnehin als ein geringer und billiger Beitrag zu denen Ausgaben, welche iede Zunft hat, anzusehen ist; sodann daß bei einer Zunft, wie bei der andern, nicht mehr und nicht weniger in Ansatz komme, sondern sie alle völlig einander gleich hierin gehalten werden.

§. 43.

Eine ähnliche Unbilligkeit und Ungleichheit herrschet bei den Meister-Receptionen. Man wird fast keinen Zunftbrief finden, in

wel-

welchem nicht verordnet wäre, daß derjenige, welcher eines Meisters Witwe oder Tochter heuratet, nur die Hälfte des Receptionsgeldes — und eines Meisters Sohn so gar oft noch weniger, bezahlen solle. Man hat zwar für die erstere den seichten Grund angenommen, dadurch zu bewirken, daß die Witwen und Töchter desto eher versorgt würden. Es wird sich aber wohl niemand, der Beobachtungen über den Gang der Neigungen des menschlichen Herzens angestellt hat, überreden lassen, jenen Grund als geltend anzunehmen, denn gewiß werden die paar zu ersparende Thaler keinen jungen Handwerksmann reitzen, diese oder jene Person zur Frau zu nehmen, so wie einige Thaler, die er nur einmal für seine ganze Lebenszeit mehr bezahlen muß, ihn nicht abhalten werden, sich um die Aufname in die Zunft ohne eine bestimte Frau sich aufbürden zu lassen, zu bewerben. Es ist vielmehr dieses erschlichene Privilegium eine Ausgeburt des Zunftgeistes, welche in ihrer Geburt hätte erstickt werden sollen. Noch schlimmer, als diese ist das eben so erschlichene Vorrecht der Meisterssöhne, wovon sich gar kein vernünftiger Grund denken lässet. Es ist die gröste Billigkeit, daß einer wie der andere ohne Ausname das gesetzliche Receptionsgeld ganz entrichte — gleiche Brüder, gleiche Kappen! Ausnamen können

nen und sollten nur dann in besonderen, jedesmal zu prüfenden, Fällen statt finden, wo die Armuth zur Barmherzigkeit auffordert.

§. 44.

Wie bei der Aufname der Lehrjungen, eben so sollen auch die Meister-Receptionsgelder nicht verschieden, sondern bei allen Handwerken gleich seyn, weil sich kein rechtlicher Grund findet, solche bei dem einen Handwerk höher — bei dem andern niedriger anzusetzen, und da, wo sie zu hoch gegriffen sind, den Neo-recipiendum, der beim Anfang seiner neuen Laufbahn eher Unterstützung verdient, niederdrücken. Mir ist ein Beispiel von einer Wollen-Tuchmacherzunft bekannt, das ich, um den Zunftgeist in seinem wahren Licht darzustellen, nicht unberührt lassen kann. Das Meister-Receptionsgeld für diese Zunft ist enorm hoch und stehet mit dem der übrigen Zünfte in keinem Verhältniß; die Zunftglieder selbst hatten diese Erhöhung ehedessen von der obersten Behörde verlangt, und der Grund davon lag darin: fremden den Eintritt in diese Zunft zu erschweren, wodurch natürlich die Concurrenz vermindert — und der Eigennutz der Zunftglieder befördert wurde. Welche Ungerechtigkeit hierin liege, und welche nachteilige Folgen dieses auf

andere

andere Staatsglieder haben müsse, fällt in die Augen; der geschickteste Candidat zur Meisterschaft muß abgewiesen werden, wenn er zu arm ist, das hohe Meistergeld zu bezahlen, und der Stümpler, welcher reicher ist, tritt an seine Stelle in die Zunft, die Nachteile davon sind, daß der Stümpler seinen künftigen Lehrlingen nicht den gehörigen Unterricht geben kann, und daß er dem Publicum schlechtere Waare liefert, und dadurch seinen noch übrigen bessern Mitmeistern den Credit in Ansehung der Waare schwächt. Aus diesen Betrachtungen ergibt sich von selbst, daß es räthlicher seye, das Meister = Receptionsgeld für alle Zünfte gleich zu setzen, und so zu ermäsigen, daß der iunge Meister es ertragen kann, und er nicht gleich im Anfang sein Metier gehörig zu treiben auser Stand gesetzt werde. Gegen die Observanz, daß dergleichen Receptions=Gelder, so wie die für das Aufdingen und Lossprechen, halb dem Fiscus und halb der Zunft=Kasse heimfalle, habe ich nichts zu erinnern.

§. 45.

Die Erneuerung der Zunftbriefe findet gewöhnlich statt, so oft sich eine Regierungs = Veränderung ereignet. Alsdann wird denen Zünften durch die einschlägige Beamten anbefohlen, um Renovation ihrer

Zunft=

Zunftbriefe supplicando einzukommen. Dieser Verfahrungsart kann ich meinen Beifall nicht zollen. Jemand zu nöthigen, um etwas zu bitten, darin liegt etwas ungereimtes; und mit Erneuerung der Zunftbriefe zu warten, bis eine Regierungs-Veränderung eintritt, ist nicht zweckmäsig, dann ein Zunftbrief gehört weder in die Cathegorie eines Leihbriefs, noch eines Contracts (§. 2.), es sind vielmehr Gesetze und Verordnungen, welche denen Zunftgliedern zur Beobachtung vorgeschrieben sind, und da diese denen iedesmaligen Zeitumständen gemäs eingerichtet werden müssen, die sich oft in kürzerer Zeit ändern können; so folgt, daß es am schicklichsten seye, eine bestimmte Anzahl Jahre festzusetzen, nach deren Ablauf die Zunftbriefe ex officio renovirt werden müssen. Ich halte dazu eine Zeit von 15 bis höchstens 20 Jahren für angemessen. Die einschlägige Beamten müssen alsdann den Befehl erhalten, sämtliche Zünfte ihres Amtsbezirks, eine nach der andern, vorzufordern, ihnen Nachricht von der bevorstehenden Renovation zu geben, und einen Termin zu setzen, binnen welche iede von ihnen angeben solle, was sie nach den Zeitumständen abzuändern, oder zugesetzt wünschen. Die Landes-Obrigkeit vergiebt sich hierdurch nichts, dann die Zunft soll keine Stimme haben — nur Vorschläge thun. Es ist

doch

doch natürlich, daß derjenige, welcher täglich mit seinem Handwerk beschäftiget ist, und darin in Verbindung mit andern stehet, genauer wissen kann, was nicht mehr passend, der Zunft und dessen Gliedern schädlich oder nützlich ist, als ieder andere. Diese Desideria muß dann der Beamte prüfen und mit seinem Berichte an das geeignete Landes-Colleg einschicken. Der Referent revidirt solche, und legt sein votum dem Collegio vor — entwirft nach dessen Resultat den neueren Zunftbrief, der dann der höchsten Staatsbehörde zur Sanction vorgelegt wird.

§. 46.

Damit aber bei dergleichen früheren Zunftbrief-Erneuerungen die höhere Staatsbehörde dem Verdacht einer Finanzspeculation ausweiche, so dörfen keine Sporteln-Taxen dafür angesetzt werden, sondern die renovirten Zunftbriefe müssen den Zünften ganz frei — das Stempelpapier ausgenommen — geliefert werden. Ohnehin ist es ein inconsequentes Verfahren, daß eine einzige Menschen-Classe die ihnen vorgeschriebenen Gesetze bezahlen soll, da im ganzen Staat für keine einzige obrigkeitliche Verordnung eine Bezahlung verlangt wird. Es ist ein wahrhafter Druck für die Zunftglieder, bei ieder Renovation oft ungeheure Sportelngelder bezahlen zu müssen. Ich erinnere mich, um

nur

nur ein Beispiel hiervon anzuführen, daß in einem gewissen Staat in den Jahren 1808. bis 1811. nur allein in zwei Aemtern sieben besondere Leinenweber-Zunftbriefe renovirt worden sind, wofür diese grosen Theils armen Leute, 392 Gulden Sporteln-Taxe und 45 Gulden für Stempelpapier, also in Summa = 437. Gulden haben bezahlen müssen; das ist doch ein wenig zu arg, und um so härter, als diese Handwerker ihr Gewerb besonders versteuern, und daneben alle übrige gesetzliche Abgaben tragen müssen. — Diese 437 Gulden waren demnach so gut, als eine Extra-Steuer, die das unbillige hatte, daß solche nur von den Mitgliedern der erwähnten Leinweberzünfte prästirt wurden, während dem andere Staatsglieder davon frei blieben. Die Staats-Ausgaben sollen von Rechtswegen aus den Einkünften der Domänen und von denen regulirten Steuern bestritten werden, und wo solche in Landesnöthen nicht mehr anreichen, ist es billig und recht, daß die Steuern auf so lange, als der Nothstand dauert, verhältnismäsig erhöhet werden, oder eine Extra-Steuer auferlegt werde. Diese muß aber alle Glieder des Staats ohne Unterschied nach Verhältniß ihres Gewerbs und Vermögens treffen, einzele Glieder hingegen sollten mit dergleichen steuer-ähnlichen Abgaben verschont werden, zumalen diese Art Spor-

teln,

teln, die so selten vorkommen, nicht wohl bei dem Deficit in Anschlag gebracht werden konnten, noch sollten. Mit einem Wort, diese Auflagen, womit die Zünfte bishero sind beladen worden, gehören nach meiner Ansicht nicht unter die rechtmäsigen. Sie sind so observanzmäsig beibehalten worden, haben aber ihren Ursprung älteren Zeiten zu verdanken, wo das Kameralwesen noch nicht wissenschaftlich betrieben wurde, wo daher ieder, der im Rechnen und Schreiben geübt war und dabei einige Gewandheit hatte, für würdig gehalten wurde, ein Mitglied eines Finanzcollegs abzugeben, dahero in ienen Zeiten sich oft Kammerdiener und Laquaien in solche einzuschleichen wusten, die als Plusmacher denn ihr Wesen trieben, wovon noch so manche traurige Ueberreste herrühren. Gott Lob! daß in unsern Zeiten keiner mehr, der nicht in den Kameralwissenschaften eingeweihet ist, in denen Landes-Collegien aufgenommen wird. Selten, und nur hier und da erblickt man noch zuweilen ein solches elendes Subiect, das sich, wie iener Frosch in der Fabel, brüstet, weil es vom Plusmachen feist geworden ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Langsdorf, Johann Wilhelm,

Beantwortung der Frage: Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden ... ?

Giessen 1817

Pol.civ. 86 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766884-6